

PROTOKOLL

des öffentlichen Teiles

über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (FWA - 1/ XI) des Landkreises Oldenburg am Dienstag, 8. März 2022 im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, Wildeshausen (Kreishaus)

unter dem Vorsitz von: **KTA Matthias Kück**

Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**

Ende der Sitzung: **19:20 Uhr**

KTA Matthias Kück
Vorsitzender

Dr. Christian Pundt
Landrat

Monika Dierig
Protokollführerin

Anwesenheitsliste

Landrat

Dr. Christian Pundt

Vorsitzender

Matthias Kück

Stellv. Vorsitzender

Stephan Möller

Ausschussmitglieder

Philipp Albrecht

Prof. Dr. Jörg Wolfgang Buddenberg

Astrid Grotelüschen

Thore Güldner

Saskia Kamp

André Klümpen

ab TOP 4

Rainer Lange

Begüm Langefeld

Ralf Spille

dafür KTA Wachtendorf

Elke Szepanski

dafür KTA Finke

Dirk Vorlauf

Dirk Wintermann

dafür KTA Bahr

Werner Wulf

ohne Abstimmung zu TOP 12

Grundmandat

Dierk Horstmann

Stellv. Stimmberechtigte Mitglieder

Marko Bahr

für KTA Wintermann

Hilko Finke

für KTA Szepanski

Arne Wachtendorf

für KTA Spille

Verwaltung

Maik Ehlers

Reiner Fürst

Gidion Geyer

Protokollführer

Monika Dierig

Gäste

Thomas Schlegel

Kreisbehindertenrat, ab TOP 6

Christine Gronemeyer

WLO, Geschäftsführerin

Claudia Körner

Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V., bis TOP 5

Tagesordnung

des öffentlichen Teils des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 08.03.2022

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses am 20.04.2021 | |
| 3 | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 28.09.2021 | |
| 4 | Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften | 103/ 2022 |
| 5 | Vertrag mit dem Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V. | 65/ 2022 |
| 6 | Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2022 - 2026 | 62/ 2022 |
| 7 | Haushaltsansätze 2022; Zuständigkeitsbereich Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 63/ 2022 |
| 8 | Absturzsicherungen an Schulen | 113/ 2022 |
| 9 | Bericht über den Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2021 | 114/ 2022 |
| 10 | Bündelung vielfältiger zukunftsorientierter Anträge | 115/ 2022 |
| 11 | Finanzwirtschaftliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen | 96/ 2022 |
| 12 | Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2022 | 64/ 2022 |
| 13 | Mitteilungen des Landrates | |
| 13.1 | Wirtschaftsförderung; Materielle Förderprogramme des Landkreises Oldenburg für die Wirtschaft | 92/ 2022 |
| 14 | Anfragen und Anregungen | |
| 14.1 | Kreistags-Handbuch | 134/ 2022 |

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

Sodann bat er die Anwesenden, sich für eine Schweigeminute angesichts der Situation in der Ukraine von ihren Plätzen zu erheben.

TOP 1 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung wurden keine Bedenken erhoben.

TOP 2 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses am 20.04.2021

Das Protokoll über die Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses am 20.04.2021 wurde bei zwölf Enthaltungen genehmigt.

TOP 3 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 28.09.2021

Das Protokoll über die Sitzung des Finanzausschusses am 28.09.2021 wurde bei elf Enthaltungen genehmigt.

Nach Tagesordnungspunkt 3 fand eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt. An der Sitzung nahmen sieben Zuhörer teil, Fragen wurden nicht gestellt.

Nach Beendigung der Fragestunde eröffnete der Vorsitzende die Sitzung wieder.

TOP 4 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 103/ 2022

Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften

Zuständigkeit: Kreistag

Sach- und Rechtslage:

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 13.03.2007 die "Richtlinie des Landkreises Oldenburg für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten" beschlossen.

Die Richtlinie gilt bisher (nur) für Kreditaufnahmen und Umschuldungen gemäß § 120 NKomVG. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) wurde, wie auch die Geldanlagen (§ 124 Absatz 2 Satz 2 NKomVG), noch nicht geregelt.

Soweit der Kreiskasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, können Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden. Sie sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten.

Vor dem Hintergrund, dass inzwischen für die Finanzmittelbestände auf den laufenden Konten keine (Ertrags-) Zinsen erzielt werden, sondern sogar in größerem Umfang Negativzinsen zu zahlen sind, ist es geboten, beim Landkreis Oldenburg Regularien festzulegen, damit das Instrument der Geldanlage nach klaren abgestimmten Parametern genutzt werden kann, um Negativzinsen zu vermeiden oder mindestens zu minimieren.

Die oben genannte Richtlinie soll deshalb ergänzt werden um Regularien zu Liquiditätskrediten und Geldanlagen und den Titel "Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften" erhalten.

Bezüglich der Aufnahme von Liquiditätskrediten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Für Geldanlagen ist zu berücksichtigen, dass das kommunale Vermögen in erster Linie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Soweit diese Aufgabenerfüllung sichergestellt ist, können vorhandene liquide Mittel, soweit sie nach der Liquiditätsplanung nicht für andere Zwecke benötigt werden, angelegt werden (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG, § 30 KomHKVO). Die Anlagen der liquiden Mittel sind dabei aber so zu gestalten, dass der Kommune trotzdem jederzeit noch eine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Wenn unter Beachtung dieser Voraussetzung liquide Mittel zur Verfügung stehen, unterliegen deren Anlagen einem Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Ertrag. Je sicherer die Geldanlage, so geringer der Ertrag – je höher der Ertrag, desto risikoreicher die Geldanlage. Dieses Spannungsverhältnis hat der Gesetzgeber in § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG dahingehend entschieden, dass die Forderung nach Sicherheit eine Muss-Vorschrift darstellt, während die Erzielung eines angemessenen Ertrages nur eine Soll-Vorschrift ist. Mit dieser eindeutigen Reihenfolge untersagt der Gesetzgeber eine Anlage in unsichere Anlageformen und erklärt damit spekulative Anlagen für unzulässig.

Die Forderung nach einem angemessenen Ertrag basiert auf dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Der höher gewichtete Aspekt der Sicherheit trägt dem Gedanken der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 110 NKomVG) Rechnung.

Der Gesetzgeber fordert dabei aber keine absolute Sicherheit bei der Anlage der liquiden Mittel. Die Anlage muss allerdings so sicher sein, dass bei lebensnaher Betrachtung der Kapitalerhalt am Ende der

Anlagezeit (Rückzahlungszeitpunkt) gesichert erscheint. Maßgeblich für den Kapitalerhalt ist der vertragliche Rückzahlungszeitpunkt. Bis zur Rückzahlung kann der Wert der Anlage schwanken, wie z. B. bei einer Anleihe. Entscheidend ist, dass zum Rückzahlungszeitpunkt die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals wahrscheinlich erscheint. Damit ist die Anlage in Aktien, Fonds und in ausländischer Währung, denen beide Kurs- und Währungsschwankungen immanent sind, nicht zulässig.

Die Erwirtschaftung der Erträge ist nicht Selbstzweck, sondern dient dazu, die stetige Aufgabenwahrnehmung der Kommune zu unterstützen. Daher ist es auch nicht Aufgabe der Kommune, möglichst hohe, über dem Marktdurchschnitt liegende Erträge zu erwirtschaften, sondern nur marktübliche Renditen sicherheitsorientierter Anleger.

Durch die Änderung des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) vom 03.07.2015 ist die Entschädigung von Einlagen in einem Entschädigungsfall auch bei kommunalen Gebietskörperschaften nicht mehr vorgesehen. Diese Änderung beruht auf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments. Nichts desto trotz gibt es noch freiwillige Einlagensicherungssysteme wie z. B. den Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe und die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Für die Beurteilung einer möglichen Finanzanlage erscheint daher die Beachtung von Risikoklassen und Bonitätsbewertungen von Wichtigkeit, um ein nicht gänzlich auszuschließendes Risiko durch die Anwendung der vorgenannten üblichen Merkmale zu minimieren. Daher erscheint es zielführend diese als Beurteilungsinstrument in die Richtlinie aufzunehmen.

Besonderheiten der Verhandlung:

KTA Vorlauf wünschte sich die Einbindung und Berücksichtigung von örtlichen Kreditinstituten bei dem Auswahlprozess, auch wenn diese wahrscheinlich aufgrund von unattraktiveren Angeboten keine große Berücksichtigung finden werden.

KTA Prof. Dr. Buddenberg erkundigte sich nach dem Risikomanagement bei Geldanlagen und danach wie die Überwachung der einzelnen Anlagen sichergestellt wird.

Herr Fürst erläuterte das Prozedere zur Auswahl von in Frage kommenden Geldanlagen. Durch die Anwendung der im Konzept dargestellten Vorgaben sollen Risiken vermieden bzw. deutlich minimiert werden. Die relevanten Parameter bei den konkret realisierten Geldanlagen sollen kontinuierlich beobachtet werden. Dabei orientieren sich die Zeitintervalle natürlich an der Laufzeit der Anlage, aber auch individuell an der aktuellen bzw. sich ändernden Lage am Geldmarkt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Dafür: 15 / Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0

Richtlinie des Landkreises Oldenburg für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften

Dem Landkreis Oldenburg obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung bei der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist die vorliegende Richtlinie erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen dient. Sie stellt den vom Kreistag vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit Krediten und Geldanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Kreisverwaltung und den beauftragten Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistern einzuhalten ist.

Für Geschäfte, die nach den Regelungen dieser Richtlinie ausgeführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt

- a) für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 120 NKomVG,
- b) für die Aufnahme von Liquiditätskrediten im Sinne des § 122 NKomVG.
- c) für Geldanlagen im Sinne des § 124 Absatz 2 Satz 2 NKomVG

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2.1 Kreditrahmen

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder einer Nachtragshaushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung sind Kreditaufnahmen nur bis zu einem Viertel der Kreditermächtigung des Vorjahres zulässig und bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Der für ein Haushaltsjahr vorgegebene Kreditrahmen bleibt, soweit er nicht im Jahresverlauf in Anspruch genommen wird, bis zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres bestehen.

2.2 Kreditaufnahme

Der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme orientiert sich an der Haushalts- und Finanzlage sowie dem aktuellen Zinsgeschehen.

Vor der Kreditaufnahme sind stets mindestens vier Kreditangebote von verschiedenen Kreditinstituten einzuholen. Den Zuschlag erhält das Kreditinstitut mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Staatlich geförderte zinsgünstige Sonder-Kreditprogramme genießen Vorrang.

Die Festlegung von Darlehenslaufzeit und Zinsbindungsfrist ist unter Würdigung des angebotenen Zinsniveaus und der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung sowie unter Beachtung einer ausreichenden Risikostreuung zu treffen.

Das gesamte Verfahren ist zu dokumentieren und die Unterlagen sind bei der Kreditakte aufzubewahren.

2.3 Kreditbedingungen

Dem Landkreis müssen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt sein.

Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen Dritten abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

Es dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Ermächtigung durch den Kreistag und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten und Umschuldungen liegt beim Landrat.

2.5 Berichtspflicht

Der Kreistag ist über erfolgte Kreditaufnahmen in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

Die vereinbarten Kreditkonditionen (Kreditgeber, Kreditsumme, Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgungssatz, Auszahlungskurs) sind dabei zu benennen. Die Unterrichtung erfolgt daher jeweils im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Berichtspflicht unterliegen auch getroffene Vereinbarungen zur Zinsanpassung.

3. Umschuldung von Krediten

Umschuldungen sind im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung auch bereits im Rahmen der Vorläufigen Haushaltswirtschaft zulässig.

Für die Umschuldung von Krediten gelten die Tz. 2.2 bis 2.5 entsprechend.

4. Liquiditätskredite

4.1 Rahmen für Liquiditätskredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen können Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung.

Grundlage für eine bedarfsgerechte Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist eine kontinuierliche Liquiditätsplanung. Hierbei ist es Ziel, ausreichend Zahlungsmittel vorzuhalten, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Landkreises sicherzustellen.

4.2 Aufnahme von Liquiditätskrediten

Vor der Kreditaufnahme sind mindestens drei Kreditangebote von verschiedenen Kreditinstituten einzuholen. Den Zuschlag erhält das Kreditinstitut mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Das gesamte Verfahren ist zu dokumentieren und die Unterlagen sind bis zur Entlastung des Haushaltsjahres, in dem der Kredit aufgenommen wurde, aufzubewahren.

4.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Liquiditätskrediten liegt bei der Kassenleitung nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Kassenaufsichtsbeamten/in.

4.4 Berichtspflicht

Die Berichtspflicht obliegt der Kämmerei/ Kreiskasse. Es ist eine Jahresübersicht zu fertigen, aus der sich die getätigten Inanspruchnahmen während des Haushaltsjahres ergeben. Die Liste wird, auch bei Fehlanzeige, nach Abschluss des Haushaltsjahres im Kreisausschuss mitgeteilt.

5. Geldanlagen

5.1 Allgemeine Grundsätze

Für die Mittelverwaltung gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Bei Geldanlagen ist zu berücksichtigen, dass das kommunale Vermögen in erster Linie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Soweit diese Aufgabenerfüllung sichergestellt ist, können vorhandene liquide Mittel, soweit sie nach der Liquiditätsplanung nicht für andere Zwecke benötigt werden, angelegt werden (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG, § 30 KomHKVO). Die Anlagen der liquiden Mittel sind dabei aber so zu gestalten, dass dem Landkreis trotzdem jederzeit noch eine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Wenn unter Beachtung dieser Voraussetzung liquide Mittel zur Verfügung stehen, unterliegen deren Anlagen einem Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Ertrag. Dieses Spannungsverhältnis hat der Gesetzgeber in § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG dahingehend entschieden, dass die Forderung nach Sicherheit eine Muss-Vorschrift darstellt, während die Erzielung eines angemessenen Ertrages nur eine Soll-Vorschrift ist. Mit dieser eindeutigen Reihenfolge untersagt der Gesetzgeber eine Anlage in unsichere Anlageformen und erklärt damit spekulative Anlagen für unzulässig.

Die Forderung nach einem angemessenen Ertrag basiert auf dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Der höher gewichtete Aspekt der Sicherheit trägt dem Gedanken der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 110 NKomVG) Rechnung.

Der Gesetzgeber fordert dabei aber keine absolute Sicherheit bei der Anlage der liquiden Mittel. Die Anlage muss allerdings so sicher sein, dass bei lebensnaher Betrachtung der Kapitalerhalt am Ende der Anlagezeit (Rückzahlungszeitpunkt) gesichert erscheint. Maßgeblich für den Kapitalerhalt ist der vertragliche Rückzahlungszeitpunkt. Damit ist die Anlage in Aktien, Fonds und in ausländischer Währung, denen beide Kurs- und Währungsschwankungen immanent sind, nicht zulässig.

Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

5.2 Anlageformen und Sicherheitsanforderungen

Aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfes bei Geldanlagen entsprechend der vorgenannten Grundsätze der Mittelverwaltung gelten für die Anlageentscheidungen folgende Kriterien:

- Es dürfen nur Anlageformen der Risikoklassen 1 und 2 gemäß Wertpapierhandelsgesetz gewählt werden.

Risikoklasse 1: Festgeld, Tagesgeld, Termingeld, Spareinlagen, Pfandbriefe.

Risikoklasse 2: Festverzinsliche Wertpapiere, Anleihen guter Bonität, Garantiezertifikate, Rentenfonds Europa, europäische Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds, Schuldverschreibungen.

- Um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen, erfolgt die Anlage ausschließlich in Euro.
- Die Anlagemöglichkeit ist regional auf Geldanlageinstitute, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, begrenzt.
- Die Finanzmittelanlage hat vorrangig bei einem Institut, dessen Bonität (siehe nachstehendes Kriterium) gegeben ist und welches über ein Instituts-/ Einlagensicherungssystem mit ausreichender Sicherungshöhe verfügt, zu erfolgen.
- Die Bonität des Emittenten bzw. das Rating des Wertpapiers ist das bestmögliche Indiz für die Sicherheit der Anlage. Liegt keine Einlagen-/ Institutssicherung vor, kann die Anlage in Anlageformen bzw. bei Emittenten mit einem mittleren bis sehr guten Rating (mindestens Bonitätsbewertung der Stufe A- bzw. A 3, siehe **Anlage**) erfolgen, und zwar gemessen an den Qualitäts-/Ratingmerkmalen von Ratingagenturen (z. B. Standard and Poor's (S&P), Moody's sowie Fitch.
- Die Entwicklung und das Rating der Schuldner sowie der getätigten Anlagen sind laufend zu überwachen.
- Um einen überproportional hohen Anlagebestand bei einzelnen Kreditinstituten zu vermeiden, wird der Gesamtanlagebetrag je Institut auf maximal 1/3 des Gesamtbestandes der liquiden Finanzmittel limitiert. Entscheidend sind dabei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anlagedisposition.
- Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten zu verstehen.

5.3 Verfahren

Vor der Geldanlage sind stets mindestens vier Anlageangebote von verschiedenen Finanzinstituten bzw. Finanzdienstleistern einzuholen. Den Zuschlag erhält der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Dabei sind jedoch zwingend die Vorgaben zu den Sicherungsanforderungen zu beachten. Außerdem muss in die Beurteilung die Laufzeit der einzelnen Angebote mit einfließen, da die Mittel für ihre Zweckbestimmung wieder rechtzeitig verfügbar sein müssen.

Das gesamte Verfahren ist zu dokumentieren und die Unterlagen sind bis zur Entlastung des Haushaltsjahres, in dem das Ende der Anlagezeit (Rückzahlungszeitpunkt) der Geldanlage liegt, aufzubewahren.

5.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Geldanlagen liegt beim Landrat nach vorheriger Abstimmung mit der Kassenleitung und dem/der Kassenaufsichtsbeamten/in.

5.5 Berichtspflicht

Der Kreistag ist über erfolgte Geldanlagen in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

Die vereinbarten Anlagekonditionen (Anlagegeber, Anlagesumme, Zinssatz, Anlagezeit) sind dabei zu benennen. Die Unterrichtung erfolgt daher jeweils im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Oldenburg für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten vom 13.03.2007 außer Kraft.

Protokollnotiz: Die Anlage 1 (Anlage zu Ziffer 5.2 der Richtlinie) war bereits der Einladung beigelegt. Auf die erneute Aufnahme in das abgedruckte Protokoll wird verzichtet. Sie steht auch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

TOP 5 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 65/ 2022

Vertrag mit dem Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V.

Zuständigkeit: Kreistag

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen fördert aufgrund von Richtlinien im hiesigen Wirtschaftsraum die beiden arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Projekte Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft e.V. (KOS, seit 1998) und ExistenzgründungsAgentur für Frauen (EFA, seit 1998). Beide Projekte werden seit 2002 durch den Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V. gesteuert und koordiniert, deren finanzierende Mitglieder zur Zeit der Landkreis Oldenburg sowie die Städte Oldenburg und Delmenhorst sind.

Nach den letzten Anpassungen des Vertrages mit dem Verein und der ergänzenden Vereinbarung, in der die zweckgebundene Anteilsfinanzierung festgelegt ist (KT 19.12.2017, nö TOP 3), hatte die Geschäftsführerin des Trägervereins zuletzt in der Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses am 10.04.2018 (TOP 4) über die Entwicklungen in den Projekten berichtet.

Die Geschäftsführung des Trägervereins ist mit folgenden Anliegen an die Kreisverwaltung herangetreten:

1. Die Gemeinde Stuhr möchte Mitglied im Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V. werden. Insbesondere wird unter diesem Dach eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft angestrebt. Die Gemeinde Stuhr beteiligt sich entsprechend im Rahmen der Anteilsfinanzierung an den Gesamtkosten des Projektes.

Das Land Niedersachsen sowie die mittragenden Städte Oldenburg und Delmenhorst begrüßen die Ausweitung sehr. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Trägerkommunen hat der Vorstand des Vereins in seiner Sitzung am 13.01.2022 beschlossen, der Mitgliederversammlung die Aufnahme der Gemeinde Stuhr vorzuschlagen.

2. Durch die neue EU-Förderperiode im Zeitraum von 01.07.2022 bis zum 31.12.2029 verändert sich die Fördermittelkulisse des Landes und der EU. Dies hat finanzielle Auswirkungen auf die Projekte des Trägervereins Frauen und Wirtschaft e.V.. Im Ergebnis ergibt sich aus der Änderung der prozentualen Förderquoten sowie einer auf Plankosten basierenden Kalkulation der Projekte mit normalen Kostensteigerungen die Erhöhung des jährlichen Trägeranteils des Landkreises Oldenburg um 4.180,00 Euro auf gesamt 27.800,00 Euro.

Die Kreisverwaltung schlägt vor, dem Beitritt der Gemeinde Stuhr zuzustimmen, den zuletzt 2017 geänderten Vertrag zu aktualisieren und in der Ergänzenden Vereinbarung die Finanzierung anzupassen.

Die so aktualisierten Fassungen des Vertrages und der Ergänzenden Vereinbarung sind als **Anlagen 1** und **2** beigefügt.

Besonderheiten der Verhandlung:

KTA Grotelüschen hob zunächst die Wichtigkeit der Thematik hervor. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern müsse weiterhin gefördert werden. „Frauen gründen anders“ (als Männer) sei nicht nur eine These, Gründerinnen benötigten eine gesonderte Ansprache und Beratung. Die Beratung sollte mit Lebensweltbezug stattfinden, da Vereinbarkeitshürden Gründung beeinflussen, denn Frauen gründen häufiger im Nebenerwerb, in anderen Branchen, mit weniger Kapital und häufig als Soloselbstständigkeit. Hierzu werde vom Trägerverein Unterstützung angeboten. Unter Hinweis auf den Weltfrauentag am 8. März betonte sie, das heutige Datum sei prädestiniert dafür, um die gute und wichtige Arbeit des Vereins nochmals hervorzuheben.

Netzwerke sollen über den bisherigen Wirkungskreis hinaus aufgebaut und gepflegt werden. Die Aufnahme der Gemeinde Stuhr wird als positiv wahrgenommen.

KTA Kamp spricht sich für mehr Unterstützung von Frauen aus. Es sei eine intensive Förderung nötig. Auch sollen vermehrt finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Lohnungleichheit soll aktiv bekämpft werden. Frauen haben insbesondere andere Belastungen als Männer im alltäglichen Leben. Auch sie begrüßte die Aufnahme der Gemeinde Stuhr und bedankte sich abschließend für das Engagement des Vereins.

KTA St. Möller verwies im Zusammenhang mit dem Trägerverein Frauen und Wirtschaft e. V. auf den am 07.03.2022 stattgefundenen Equal Pay Day. Er forderte die Förderung und Gleichberechtigung von allen, unabhängig vom Geschlecht. Vor allem sollten diejenigen gefördert werden, die es sich wert sind, sich auf den Weg zu machen.

KTA Finke forderte eine verstärkte Kooperation zwischen der WLO und dem Trägerverein. Dazu wies Frau Körner auf die gute Zusammenarbeit und den aktiven Austausch mit der WLO, deren Geschäftsführerin Frau Gronemeyer gleichzeitig auch Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins ist, hin. Außerdem stellte sie fest, dass alle Redebeträge sich explizit positiv über die Projekte des Trägervereins geäußert und sich für die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit ausgesprochen haben. Im Landkreis Oldenburg gebe es ein hervorragendes Gründungsökosystem, in dem die Gründungsberatenden wie die Wirtschaftskammern, die Wirtschaftsförderungen sowie die EFA eng zusammenarbeiteten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Dafür: 15 / Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0

1. **Der Landkreis Oldenburg stimmt dem Beitritt der Gemeinde Stuhr zum Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V. zu.**
2. **Der zuletzt am 19.12.2018 geänderte Vertrag mit dem Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V. sowie die Ergänzende Vereinbarung werden mit Wirkung ab dem 01.07.2022 geändert.**

Protokollnotiz: Die Anlagen 1 und 2 waren bereits der Einladung beigelegt. Auf die erneute Aufnahme in das abgedruckte Protokoll wird verzichtet. Sie stehen auch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

TOP 6 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 62/ 2022

Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2022 - 2026

Zuständigkeit: Kreistag

Sach- und Rechtslage:

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hatte in seiner Sitzung am 28.03.2017 (TOP 11) die Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossen. Das Förderverfahren des Landkreises Oldenburg orientiert sich nach wie vor an der vom Kreissportbund abgewickelten Landesförderung. Die Einzelfallbearbeitung gestaltete sich einfach und effektiv, der bürokratische Aufwand, insbesondere für die Vereine, konnte dabei in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

Da sich diese Praxis in der Vergangenheit bewährt hat, bietet es sich an, daran auch in Zukunft festzuhalten.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Landesförderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen von 20% auf 30% und Bestandsentwicklungsmaßnahmen von 30% auf 35% der förderfähigen Ausgaben im Jahr 2014 wurde auch die Förderhöhe des Landkreises Oldenburg für die Förderperiode 2017 bis 2021 angepasst. Sowohl Bestandssicherungs- als auch Bestandsentwicklungsmaßnahmen werden ab dem 01.01.2017 seitens des Landkreises Oldenburg grundsätzlich mit 25% (vorher 20%) der förderfähigen Ausgaben verlässlich bezuschusst. Der Förderhöchstbetrag pro Investitionsmaßnahme beläuft sich sowohl bei der Landes- als auch bei der Landkreisförderung auf 100.000,00 Euro.

Anlass zu einer erneuten Anpassung der Förderhöhe besteht derzeit nicht, da keine entsprechenden Wünsche von den Sportvereinen an die Kreisverwaltung herangetragen wurden. Alle vom Landkreis Oldenburg kofinanzierten Vorhaben der Sportvereine konnten im Rahmen der Gesamtfinanzierung realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Höhe der Landesförderung seit dem Jahr 2014 nicht erneut angepasst wurde.

Die für derartige Vorhaben eingeplanten Haushaltsmittel belaufen sich auf jährlich 187.500,00 Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Antragsvolumen im Zeitpunkt der Mittelplanung sehr schwer bis gar nicht einzuschätzen ist. Sollte sich im Folgejahr herausstellen, dass das Antragsvolumen die eingeplanten Haushaltsmittel übersteigt, erfolgte in der Regel zunächst eine Teilzahlung im laufenden und die Restzahlung zu Beginn des Folgejahres. Auch von überplanmäßigen Ausgaben wurde in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht, um eine zügige Antragsbearbeitung und Mittelauszahlung sowie eine verlässliche Förderpraxis für die Sportvereine sicherzustellen.

Demzufolge wird in Anlehnung an die bisher geltende Beschlusslage nachfolgender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Besonderheiten der Verhandlung:

KTA Bahr bat um eine Auflistung aller förderfähigen Vereine im Landkreis Oldenburg. LR Dr. Pundt sagte zu, nach Möglichkeit werde eine derartige Liste dem erstellten Protokoll als Anlage beigefügt.

KTA Vorlauf sprach sich dafür aus, eine Erhöhung der Förderung in Betracht zu ziehen. Er bat um Auskunft über die konkrete Anzahl der eingegangenen Förderanträge.

Hierzu verwies LR Dr. Pundt auf die für den kommenden Kreis Ausschuss vorgesehene Mitteilung, aus der sich das Antragsvolumen 2020 und 2021 ergibt. Herr Fürst ergänzte dazu, dass die Höhe des Haushaltsansatzes aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt wird. Das Antragsvolumen variiert von Jahr zu Jahr und sei daher schwer vorhersehbar. Für die antragstellenden Vereine bestehe jedoch Planungssicherheit, da die 25 % als Zuschuss gesichert sind. Wenn die Mittel in einem Jahr nicht ausreichen, werde entsprechend nachgesteuert und spätestens im folgenden Jahr werden die Restbeträge ausgezahlt.

KTA Lange erklärte, dass die SPD-Fraktion eine Erhöhung der Förderung mittragen würde, soweit die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen sollten. Eine unbürokratische Erhöhung bei einem erhöhten Aufkommen an Anträgen wäre wünschenswert. Viele Vereine würden unter der anhaltenden Corona-Krise leiden. Auch könnten bestimmte Projekte aufgrund fehlender finanzieller Eigenmittel auf Seiten der Vereine nicht umgesetzt werden.

KTA Wulf sah die in Anspruch zu nehmenden Fördermöglichkeiten (Landessportbund 30 % bzw. 35 %, Landkreis 25% und Standortkommune Betrag x) als zu niedrig an. Er führte dazu als konkretes Beispiel den VfR Wardenburg an. Dessen Sportanlage sei in die Jahre gekommen und eine dringend nötige Sanierung scheitere eventuell an der Finanzierung. Die Eigenmittel seien nicht ausreichend, um die Finanzierungslücke auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Dafür: 15 / Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0

**I.
Investive Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg für den Zeitraum 2022 bis 2026**

Die Sportvereine im Landkreis Oldenburg werden in den Jahren 2022 bis 2026 bei der Sanierung und dem Neubau eigener Sportstätten unterstützt.

1. Die Sportstättenförderung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund.
2. Der Landkreis Oldenburg stellt im Rahmen der Haushaltsplanungen jährlich 187.500,00 Euro zur Verfügung.
3. Die Mittel stehen zur Mitfinanzierung von Vorhaben bereit, die nach der Förderrichtlinie des Landessportbundes aus zugewiesenen Landesmitteln unterstützt werden.
4. Die Förderhöhe wird auf 25% der förderfähigen Ausgaben für Bestandssicherungs- und Bestandsentwicklungsmaßnahmen festgesetzt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro.
5. Eine zusätzliche Förderung ist beim Einsatz regenerativer Energien beim Bau von Sportanlagen möglich, soweit nicht über Drittförderung finanziert. Eine Beratung dazu sollte im Struktur- und Klimaschutzausschuss erfolgen.
6. Vorhaben, die nach den Vorschriften des Nds. Schulgesetzes gefördert werden oder gefördert werden können, sind von der Bezuschussung ausgenommen. Eine Förderung von Bädern oder kommunalen Projekten - auch bei einem Trägerwechsel - erfolgt nicht.
7. Ein Rechtsanspruch wird durch diesen Beschluss nicht begründet.

II.
Die Kreisverwaltung wird gebeten, regelmäßig über den Stand der Bewilligungen und den Mittelabfluss zu berichten.

III.
Der Kreistagsbeschluss vom 28.03.2017 zur investiven Sportstättenförderung wird aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

Protokollnotiz: Die Kreisverwaltung hat über die kreisangehörigen Kommunen eine entsprechende Recherche durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass ca. 145 Vereine Anträge nach dieser Richtlinie stellen können.

TOP 7 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 63/ 2022

Haushaltsansätze 2022; Zuständigkeitsbereich Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zuständigkeit: Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Sach- und Rechtslage:

Der Haushaltsplanentwurf 2022 wurde den Kreistagsabgeordneten in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2021 ausgehändigt beziehungsweise digital zur Verfügung gestellt.

Die zu beratenden Haushaltsansätze der Ämter 10, 11, 14, 17, 20 und der Stabsstelle Fördermittelmanagement sind im Entwurf des Doppischen Haushaltsplans in folgenden Teilhaushalten aufgeführt: TH_01 Landrat (Seite 1 - 20 / digital 111 - 128), TH_07 Hauptamt (Seite 153 – 176 / digital 241 - 262), TH_08 Personal- und Kulturamt (Seite 179 - 196 / digital 263 - 278), TH_09 Kämmerei / Kreiskasse (Seite 199 – 220 / digital 279 - 298), TH_17 Amt für Organisation und Digitalisierung (Seite 443 - 454 / digital 493 - 502) sowie TH_99 Allgemeine Finanzwirtschaft (Seite 457 - 480 / digital 503 -524). Ausgenommen sind hiervon die Haushaltsansätze, die bereits in anderen Fachausschüssen beraten wurden. Im Schul- und Kulturausschuss wurde aus Amt 11 "Kulturförderung, Heimatpflege" beraten und am 01.03.2022 werden im Struktur- und Klimaschutzsausschuss aus Amt 10 "Europaangelegenheiten/ LEADER", "Ehrenamtliche Tätigkeiten", "Regionalentwicklung" und "Klimaschutz". und im Integrations- und Gleichstellungsausschuss die Produkte "Gleichstellungsbeauftragte" und "Integrationsbeauftragte" beraten.

Zu einzelnen Haushaltsansätzen trägt die Verwaltung bei Bedarf in der Sitzung mündlich vor.

Unabhängig hiervon wird vorab auf einige Besonderheiten hingewiesen:

TH_01 Landrat

Kreisgremien (P1.111001)

Die sich aus der Anpassung der Aufwandsentschädigungen ergebenden Mehrkosten wurden berücksichtigt.

TH_07 Hauptamt

Hauptverwaltung (P1.111051), Kantine

Die Kreisverwaltung beabsichtigt, den Kantinenbetrieb spätestens zum 01.01.2023 umzustellen und so die bisherige Menge des Verpackungsmaterials ("Folienessen") deutlich zu reduzieren und um frische, regionale Produkte auf Bio-Basis anbieten zu können. Hierzu ist die Neubeschaffung von Geräten ("Kombi-Dämpfern") zur Regeneration der angelieferten Speisen erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, die hierfür benötigten Mittel (18.000 €) ergänzend in die Veränderungsliste aufzunehmen.

Wahlen (P1.121001)

Es sind die zur Durchführung der 2022 anstehenden Landtagswahlen erforderlichen Mittel eingeplant worden. Die Wahlleitung für den Landeswahlkreis Cloppenburg-Nord (incl. Gemeinde Großenkneten und Stadt Wildeshausen) obliegt dem Landkreis Cloppenburg, die Wahlleitung des Landeswahlkreises Oldenburg-Land (restl. Gemeinden) nimmt der Landkreis Oldenburg wahr.

Zensus (P1.121011)

Es wurden die zur Durchführung des Zensus (15.05.2022) erforderlichen Veranschlagungen vorgenommen. Die von der übrigen Verwaltung "abgeschottete" Erhebungsstelle ist seit dem 01.11.2021 eingerichtet. Die Kreisverwaltung geht derzeit davon aus, dass die vom Land Niedersachsen gewährte Kostenerstattung insgesamt auskömmlich sein kann.

TH_08 Personal- und Kulturamt

Personalverwaltung (P1.111041)

Neben den EDV-Kosten für die Software NOLIS (Bewerber-Online-Portal) (3.200 €) hat Amt 11 zukünftig auch die AIDA-Wartungskosten (5.000 €) für das elektronische Zeiterfassungssystem zu tragen, welche zuvor durch das Amt 17 veranschlagt wurden und sich nun im Teilhaushalt 08 wiederfinden. Einmalig ist in 2022 eine bisher nicht eingeplante Software-Erweiterung für AIDA vorgesehen. Dafür sind zusätzliche Mittel (2.800 €) vorgesehen.

Es zeichnet sich bereits ab, dass die eingeplanten Mittel (90.000 €) für Stellenausschreibungen (Übrige allgemeine Geschäftsaufwendungen) nicht auskömmlich sind. Die Mitarbeiterzahl ist zwischenzeitlich auf 823 angestiegen. Damit einhergehend gibt es zum einen eine deutlich zunehmende Personalfuktuation,

zum anderen scheiden Demografie bedingt eine Reihe von Mitarbeiter*innen aus altersbedingten Gründen aus. Beides führt zu deutlich mehr Stellenausschreibungen - sowohl interner als auch externer Art. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass die Kosten für externe Stellenausschreibungen in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen sind. Hierfür sind zusätzliche Mittel von 10.000 € jährlich einzuplanen.

Das erhebliche Anwachsen der Mitarbeiterzahl hat ebenfalls Auswirkungen auf die monetären Erstattungen an die Bezügestelle (131.500 €). Diese werden nach Fallzahlen (Mitarbeiter*innen zuzüglich Kreistagsabgeordnete) berechnet. Durch den Anstieg der Mitarbeiterzahl fällt auch die Erstattung an die Zentrale Bezügestelle entsprechend höher aus. Dafür werden 2022 zusätzliche Mittel (7.700 €) benötigt. Eine Hochrechnung auf die folgenden Jahre bis 2025 ergibt eine zusätzliche, jährliche Anpassung um weitere 1.100 €.

TH_09 Kämmerei/ Kreiskasse - Amt 20

Finanzwesen (P1.111071)

Durch eine nochmalige Erhöhung der Prozentsätze für Verwahrtgelte war der bisher geplante Ansatz für Negativzinsen zu erhöhen. Es soll jedoch versucht werden, hier im Rahmen von sicheren Anlagemöglichkeiten gegenzusteuern. Ob dies allerdings erfolgreich gelingen kann, bleibt abzuwarten.

Breitband Ausbauförderung (P1.536001)

In 2021 waren an dieser Stelle die im Ersten Nachtragshaushaltsplan eingestellten Entlastungen der kreisangehörigen Kommunen für den Bereich Breitband eingeplant.

Infrastrukturplanung Breitbandausbau (I1.001263.525/.555)

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Breitbandausbau sind im Vorbericht unter "7. Investitionen" ausführlich dargestellt (Seite 25). Das Los 1 "Privatkunden" aus dem 3. und möglicherweise finalen Ausbauprojekt befindet sich momentan in der Phase der Angebotsauswertung. Daher orientieren sich die eingestellten Beträge an sich abzeichnenden, aber noch nicht belastbaren Werten.

Kreiskasse (I1.001856.525 Anschaffung Gebührenkassen-Verfahren)

Die Anschaffung kann durch die Inanspruchnahme von Haushaltsresten realisiert werden, so dass die im Haushaltsplanentwurf eingestellten Mittel nicht benötigt werden.

TH_17 Amt für Organisation und Digitalisierung

Wie bereits im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 erläutert, wurden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnishaushalt des Teilhaushaltes 17 die voraussichtlich laufenden Kosten (1,45 Mio. €) für die Umstellung der IT und der IT-Arbeitsplätze der Kreisverwaltung auf Cloud-Arbeitsplätze bei der Kommunalen Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) eingeplant.

In den kommenden zwei bis drei Jahren werden nicht unwesentliche Investitionen in die IT der Kreisverwaltung erforderlich werden, um diese auch weiterhin auf einen aktuellen Stand der Technik zu halten. Im Zuge des weiteren Ausbaus der Digitalisierung und der Bereitstellung von Online-Dienstleistungen, aber auch vor dem Hintergrund der stetig steigenden Bedrohungslage durch Cyberangriffe auch auf Kommunalverwaltungen, wird der Bereich IT-Sicherheit weiter an Bedeutung gewinnen und zusätzliche Maßnahmen zur stetigen Verbesserung und Erhöhung der IT-Sicherheit erforderlich machen. In Bezug auf die IT-Sicherheit ist aus Sicht der Kreisverwaltung ebenfalls zu erwarten, dass seitens Bund und Land zukünftig mehr verbindliche IT-Sicherheitsstandards definiert werden, die von den Kommunen einzuhalten sein werden. Die Umsetzung, Einhaltung und laufende Bearbeitung dieser IT-Sicherheitsstandards werden zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Daneben werden weitere Aufwendungen erforderlich werden, um die IT dem steigenden Bedarf nach Arbeiten im Homeoffice und mobilen Arbeiten fortlaufend anzupassen und die erforderlichen technischen Ausstattungen zu verbessern und die IT unter Berücksichtigung der dynamischen Veränderungen der Anforderungen aufzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte muss aus Sicht der Kreisverwaltung eine Umstellung der IT auf Cloud-Arbeitsplätze in Betracht gezogen werden. Die Nutzung von Cloud-Arbeitsplätzen über die KDO

wäre grundsätzlich dazu geeignet, wesentliche Aspekte der o. g. Aufgaben zukunftsorientiert und dauerhaft zu realisieren. Eine abschließende Entscheidung über die Umstellung auf Cloud-Arbeitsplätze soll nach Möglichkeit im Laufe des ersten Halbjahres 2022 getroffen werden. Eine Umsetzung dieses Projektes wäre frühestens ab 2023 möglich. Die erforderlichen Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb der Cloud-Arbeitsplätze wurden daher im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für 2023 und die Folgejahre eingeplant. Die eingeplanten Werte basieren auf den Ergebnissen einer ersten Bestandsaufnahme, die in Zusammenarbeit mit der KDO durchgeführt wurde und in 2022 weiter konkretisiert werden soll.

Mit dem Stellenplan für 2022 wurde für das Amt für Organisation und Digitalisierung eine zusätzliche Stelle für den Aufgabenbereich "IT-Sicherheit" angemeldet. Wie bereits zu den mittelfristigen Mitteleinplanungen für die mögliche zukünftige Nutzung der KDO-Cloud-Arbeitsplätze ausgeführt, nimmt der Aufgabenbereich IT-Sicherheit bereits jetzt und weiterhin zunehmend einen hohen Stellenwert ein. Neben den erforderlichen technischen Lösungen zur Gewährleistung und stetigen Erhöhung der IT-Sicherheit, sind auch personelle Ressourcen hierfür zwingend erforderlich. IT-Sicherheit erfordert zu einem großen Teil auch organisatorische Maßnahmen, die in der Verwaltung selbst erarbeitet, festgelegt, umgesetzt und fortlaufend begleitet, überprüft und angepasst werden müssen. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist es nicht möglich, diesen Anforderungen in dem erforderlichen Umfang gerecht zu werden. Aus Sicht der Kreisverwaltung ist daher zwingend erforderlich, den IT-Bereich um eine Stelle "IT-Sicherheit" (EG 10) zu verstärken.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben daneben deutlicher gemacht, wie wichtig ein funktionierender Arbeitsschutz für einen geregelten Dienstbetrieb der Kreisverwaltung ist. Zurzeit wird der Aufgabenbereich nur mit einem geringfügigen Stellenanteil einer Vollzeitstelle bearbeitet. Dies ist für eine angemessene Bearbeitung dieses wichtigen Aufgabenbereiches nicht mehr auskömmlich. Für den Aufgabenbereich "Arbeitsschutz" soll daher eine 0,5-Stelle in der EG 9 a geschaffen und besetzt werden.

TH_99 Allgemeine Finanzwirtschaft

Kombinierte Versorgung (P1.535001)

Die Gewinnausschüttung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes (EWE-Verband) fällt einmalig zusätzlich um 2,1 Mio. € höher aus (2023 wieder 4,554 Mio. € und ab 2024 3,542 Mio.€).

Wirtschaftsförderung (P1.571001)

Hierzu wird auf die Ausführungen zu TOP 13 Mitteilungen des Landrates "Wirtschaftsförderung; Materielle Förderprogramme des Landkreises Oldenburg für die Wirtschaft" verwiesen. Im Haushaltsplanentwurf 2022 wurden die bereits für "SAVE 2020" eingestellten Beträge aus den vergangenen Haushaltsjahren fortgeschrieben. Zumindest für 2022 werden die Beträge für auskömmlich erachtet.

Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen (P1.611001)

Der Landeszuschuss nach § 5 Nds. AG SGB II/ Umsetzung 4. Gesetz moderne Dienstleistungen erfolgt zum Ausgleich der seinerzeit für Leistungsempfänger nach dem BSHG gewährten Wohngeldzahlungen. Er wurde am 23.12.2021 für das Haushaltsjahr 2022 auf 953.864,06 Euro festgesetzt. Der entsprechende Haushaltsansatz ist für 2022 nochmals um 40.500 Euro zu verringern. Er verringert sich auch 2023 und wird ab 2024 vollständig gestrichen.

Für die Berechnung der Finanzausgleichsleistungen und der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 kam der zu berücksichtigenden Steuerverbundmasse in der jetzigen vermeintlich schwierigen finanziellen Situation eine besondere Bedeutung zu. Die im Dezember 2021 vom Landesamt für Statistik kommunizierten und dementsprechend eingeplanten Daten übersteigen die bis dahin erwarteten Beträge erheblich.

Es werden sich hier aber wahrscheinlich noch Veränderungen wegen noch nicht bekannter Soziallasten, welche für die Ermittlung der Einwohnererhöhung von Bedeutung sind, ergeben.

Sollten sich in den kommenden Tagen diese wesentlichen Daten belastbar ergeben, wird die Kreisverwaltung in der Sitzung berichten oder ggf. noch über den Kreisausschuss nachsteuern.

Weitere Anpassungen in verschiedenen Teilhaushalten wegen der "Steuerproblematik"

Nachdem die Umsatzsteuer-Sonderprüfung durch das Finanzamt Vechta nahezu abgeschlossen ist, wurden mehrere Bereiche als Betriebe gewerblicher Art identifiziert: Kantine, Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke, Schilder- und Plakettenverkauf (Kfz-Zulassung) und aus dem Bereich der Abfallwirtschaft die Sachverhalte im Zusammenhang mit DSD-Abfällen (Altglas, Altpapier, Gelbe Tonne). In diesen Bereichen ist die erhaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Demgegenüber kann aber für einige Positionen auch ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Darüber hinaus ist der Landkreis Oldenburg auch verpflichtet, mindestens bei den Produkten Kfz-Zulassungen und Abfallwirtschaft aber auch bei einigen Gebäuden Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragssteuer zu zahlen. Diese Positionen, die jährlich zusammen einen Betrag von 278.500 € ausmachen, sind im Haushaltsplanentwurf 2022 nicht berücksichtigt worden.

Alle hier angesprochenen bisher nicht eingeplanten Sachverhalte und Personalveränderungen wurden bereits in die als Anlagen 1 und 2 zu TOP 12 beigefügte Veränderungsliste aufgenommen.

Besonderheiten der Verhandlung:

LR Dr. Pundt erläuterte in Ergänzung zur Sitzungsvorlage, der Kantinenbetrieb werde ab 01.01.2023 auf mehr Ökologie umgestellt. Es solle vermehrt auf Plastik verzichtet werden. Außerdem sollen zukünftig mehr regionale Produkte verwendet werden.

Im Weiteren ging er ausführlich auf die Personalsituation beim Landkreis ein. Die Mitarbeiterzahl betrage zwischenzeitlich 823. Zurückzuführen sei dies auf immer neue Aufgabenmehrungen, etwa durch umfangreichere Prüfungsvorgaben, Aufgabenverlagerungen von anderen Stellen oder auch stetig steigenden Fallzahlen durch die vermehrte Inanspruchnahme von neuen Angeboten, insbesondere im Bereich der Sozialen Sicherung. Bei der Besetzung der Stellen müssen immer größere Schwierigkeiten registriert werden. In der aktuellen Situation bewirbt sich mittlerweile der Landkreis am Markt um Mitarbeiter. Erschwerend kommt noch eine zunehmende Fluktuation und eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitarbeitern, die in naher Zukunft die Altersgrenze erreichen, hinzu. Hierauf ist nicht nur zu reagieren, sondern proaktiv zu agieren. Moderne Arbeitsformen könnten Lösungen bieten. In diesem Zusammenhang solle durch eine bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Familie die Mitarbeiterzufriedenheit gesteigert werden. Aber auch die deutliche Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze könne helfen. Um die Verwaltung noch effektiver und effizienter aufzustellen, soll die Organisationsstruktur der Kreisverwaltung gemeinsam mit den Dezernenten überdacht und ggfs. angepasst werden.

KTA Vorlauf pflichtete dem bei, in der heutigen Zeit suchen sich die Mitarbeiter den Arbeitgeber aus, und nicht mehr andersherum. Deswegen müsse die Attraktivität der Kreisverwaltung als Arbeitgeber gesteigert werden. Stellenmehrungen werden aufgrund des steigenden Aufgaben- und Bürokratiewachses als aktuell unvermeidbar erachtet. Die Kreisverwaltung müsse handlungsfähig bleiben. Ohne zusätzliches Personal würden sich Bearbeitungszeiten verlängern. Die Digitalisierung sei bei zukünftigen Herausforderungen von zentraler Bedeutung. Neue Arbeitsmodelle müssen dringend fortgeführt werden, auch mit politischer Unterstützung.

KTA St. Möller stellte fest, es bestehe in der heutigen Zeit eine veränderte Haltung zur Arbeit. Ein sicherer Arbeitsplatz sei nicht mehr das ausschlaggebende Argument für die Wahl eines Arbeitsplatzes, wie es noch vor einiger Zeit der Fall gewesen sei. Es müsse ein Kulturwandel in der Kreisverwaltung stattfinden. Er betonte die Wichtigkeit einer Work-Life-Balance. Kulturwandel koste Geld und Zeit. Er würde es unterstützen, wenn mehr Mittel im TH_08 bereitgestellt werden, um den Wandel bewältigen zu können.

Unterstützung bei der Digitalisierung signalisierte auch KTA Prof. Dr. Buddenberg. In diesem Zusammenhang spielte er auf die Personalfrage an. Mehr junges Personal solle gewonnen werden. Durch Digitalisierung solle bei gleicher Leistung weniger Personal gebraucht werden. Deswegen solle die Digitalisierung möglichst schnell voranschreiten.

KTA Güldner wünschte sich, dass Stellenausschreibungen auf mehr Plattformen platziert werden, um ein breiteres Publikum anzusprechen und die Reichweite zu erhöhen. Er sprach sich aufgrund einer verändernden Arbeitswelt für einfachere Zugänge in den öffentlichen Dienst für Quereinsteiger aus. Auch

ohne Verwaltungserfahrung bzw. Verwaltungsausbildung sollten bessere Möglichkeiten bestehen, eine Tätigkeit beim Landkreis Oldenburg auszuüben. In seinem persönlichen Umfeld gebe es viele, die in eine andere Branche gewechselt sind, obwohl sie etwas ganz anderes gelernt hätten. Leistungsfähige Mitarbeiter können auch von außerhalb der Verwaltung kommen.

LR Dr. Pundt erläuterte weiter, der Fuhrpark des Landkreises Oldenburg werde in den kommenden Jahren von Pkw`s mit Verbrennungsmotoren auf Pkw`s mit elektrischen Antrieben umgestellt. Dabei sei allerdings zu beachten, dass es aufgrund von Lieferengpässen in der Automobilbranche zu Verzögerungen bei der Umsetzung kommen könne.

Hierzu verwies KTA Finke auf die entsprechende Produktbeschreibung im TH_17. Er merkte kritisch an, dass seiner Meinung nach die Elektrifizierung des Fuhrparks nicht im erforderlichen Umfang im Haushaltsplan abgebildet sei. Es seien lediglich vier E-Autos pro Jahr eingeplant, bei insgesamt 17 Dienstfahrzeugen.

Dazu stellt LR Dr. Pundt klar, dass es aufgrund von laufenden Verträgen schwierig sei, spontan auf andere Fahrzeuge umzusteigen. Eine fortschreitende Umstellung auf E-Autos sei aber das Ziel in den kommenden zwei Jahren. Dementsprechend würden auch die Ausschreibungen angepasst.

KTA Finke würde genauere Zielvorgaben im nächsten Haushaltsentwurf begrüßen.

Ein weiterer Schwerpunkt des TH_17 liegt in der Umsetzung der Digitalisierung. KTA Lange erkundigte sich, ob es eine feste terminliche Absprache bei den Cloud-Arbeitsplätzen gibt. IT-Sicherheit sei ein wichtiges Thema. Er hinterfragte die Eingruppierung der Stelle "IT-Sicherheit". Es werde bezweifelt, ob die Eingruppierung in EG 10 der Tätigkeit gerecht werde. Aufgrund der Komplexität in diesem Themenbereich wäre eine höhere EG angemessen. Personal im Bereich IT wäre grundsätzlich schwer zu finden. Daher wäre eine höhere Eingruppierung ein Anreiz für potentielle Bewerber.

Die Eingruppierung nach EG 10 entspreche dem Stellenprofil, erklärte LR Dr. Pundt. Zunehmend bestehen Warnungen von Bund und Ländern aufgrund vermehrter Cyber-Angriffe. Er sei zuversichtlich, dass die Stelle besetzt werde, gleichwohl sei er sich aber der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt bewusst.

Von KTA Klümpen wurden Cloud-Arbeitsplätze als positiv empfunden. Es solle dadurch ein flexibleres Arbeiten ermöglicht werden. Der Landkreis Oldenburg müsse als Arbeitgeber attraktiver werden.

Eine Cloud-Lösung sei für 2023 von Amt 17 angedacht, äußerte sich Herr Fürst. Verträge wurden aber noch nicht geschlossen. Die Gespräche laufen derzeit noch. Da ein erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich sein wird, wurde die Maßnahme aber schon in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. LR Dr. Pundt ergänzte, die Einführung der Cloud Lösung müsse auch in Bezug auf die möglichen Organisationsänderungen und Aufgabenkritiken abgestimmt werden.

KTA Vorlauf ergänzte, die Kreisverwaltung solle sich weiter mit der Thematik auseinandersetzen und die Politik fortlaufend informieren.

TOP 8 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 113/ 2022

Absturzsicherungen an Schulen

Zuständigkeit: Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben v. 15.02.2022 erreichte die Kreisverwaltung der in der Anlage beigefügte Antrag der Gruppe FDP/Freie Wähler/UWG/CDW. Darin wird erneut das Thema „Lüften“ an Schulen in Kreisträgerschaft aufgegriffen. Mit Bezug auf einen Termin der Gruppe am Gymnasium Ganderkesee wird im Antrag argumentiert, dass auch nach einer Installation von Lüftungsgeräten in den Unterrichtsräumen an den Schulen weiterhin klassisch gelüftet werden müsse durch regelmäßiges Öffnen der Fenster. Angesichts der Dauer, die eine vollständige Versorgung aller Schulen mit entsprechenden Geräten in Anspruch nehme, wird angeregt, alle Fenster in den Schulen mit Absturzsicherungen zu versehen, um zu ermöglichen, dass während der Pausen die Fenster auch ohne anwesende Aufsicht geöffnet werden können. Zwischen der Schulleitung am Gymnasium Ganderkesee und dem betreuenden, externen Architekten wurden mögliche Sicherungen in Form von außen fest installierten Sicherheitsglasscheiben in Erwägung gezogen.

Die Gruppe beantragt, auch die weiteren Schulen einzubeziehen und abzufragen, wo entsprechende Sicherungen benötigt werden, 30.000 € im Haushalt 2022 für diese Maßnahmen einzustellen sowie weitere, erforderliche Mittel für den Haushalt 2023 vorzusehen.

Die Thematik entstammt einem Anliegen des Gymnasiums Ganderkesee und wurde im Zusammenhang mit der bevorstehenden Baumaßnahme im Sommer 2022 an die Kreisverwaltung herangetragen vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Bauarbeiten erhebliche Bereiche des Pausenaufenthaltes sowie eine zentrale Toilettenanlage gesperrt werden sollten und die Schule unter den derzeitigen, pandemischen Rahmenbedingungen nachvollziehbarerweise Alternativen für die Zeit der Arbeiten vor Ort geprüft wissen wollte. Eine Variante in den Gesprächen war es, den Aufenthalt während der Pausen in den Klassenräumen zu ermöglichen, ohne dass eine Aufsicht anwesend sein muss. Die Kreisverwaltung hatte zunächst andere Alternativen ins Gespräch gebracht (Aufenthaltszelt und Toilettencontainer), konnte allerdings in der Zwischenzeit die Arbeitsabschnitte mit der Schulleitung so abstimmen, dass die Arbeiten in den betroffenen Bereichen eine Sperrung der Aufenthaltsflächen (Cafeteria und Abi-Ecke) auf ein Minimum reduzieren. Bis dato war die Kreisverwaltung davon ausgegangen, dass das Thema der Absturzsicherung ausschließlich im Zusammenhang mit der bevorstehenden Baumaßnahme zu betrachten war und sah nach der abschließenden Abstimmung der Baumaßnahme keine Veranlassung, diese noch umzusetzen. Neu ist, dass entsprechende Sicherungen nun grundsätzlich und für alle Räume am Gymnasium Ganderkesee für erforderlich gehalten werden.

Die Kreisverwaltung hat den vorliegenden Antrag zum Anlass genommen, und alle Schulen in Kreisträgerschaft zu dieser Thematik befragt. Die Schulleitungen wurden um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1.) Findet aktuell - unter Anwendung des Corona-Hygienekonzeptes - ein Aufenthalt von SuS während der Pausen innerhalb der Klassenräume statt? (Antworten: Ja: 1 (BBS) – Nein: 6 – teilweise ja im „Regenpausen“, dann aber mit Aufsicht).

2.) Werden bei ggf. nicht stattfindenden Aufenthalten während der Pausen in den Klassenräumen aktuell die Fenster zum Lüften geöffnet? (Ja: 2 – Nein: 5)

3.) Werden bei ggf. stattfindenden Aufenthalten während der Pausen in den Klassenräumen aktuell die Fenster zum Lüften geöffnet? (Ja: 5 in Kippfunktion/nur unter Aufsicht – Nein: 2)

4.) Wie wird ggf. die Aufsicht geregelt, so sich SuS während der Pausen in den Klassenräumen aufhalten. (idR. 1 Aufsicht auf den Fluren je Jahrgang/Trakt/Flur)

5.) Wird von Ihrer Seite die Einschätzung geteilt, dass Absturzsicherungen in den Klassenräumen ab 1. OG unter den aktuellen Rahmenbedingungen der Coronapandemie erforderlich sind und die Abwicklung des Schulbetriebes erleichtern? (Ja: 1, als Ergänzung der Sicherheitseinrichtungen, alternativ Schließeinrichtung an den Fenstern – Nein: 6)

Bis zur Ladung zur heutigen Sitzung lagen Rückmeldungen von sieben Schulen vor (BBS, IGS, GAG, Gymn. Wildeshausen, DBG, Huneschule, Schule am Habbrügger Weg und FÖS Sprache Neerstedt). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine weitere Schule die Einschätzung zur Notwendigkeit von Absturzsicherungen in Räumen ab dem 1. OG in Bezug auf die aktuelle Lüftungsproblematik teilt. Bis auf eine einzelne Ausnahme (BBS - SuS ab 15/16 Jahren) erfolgen idR. keine Aufenthalte in den Klassenräumen während der Pausen ohne Aufsicht. Auch zur Verbesserung der Lüftungsregel 20-5-20 wird der Bedarf entsprechender Installationen ausschließlich am Gymnasium Ganderkesee gesehen. Alle anderen Schulen setzen die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes mit den vorhandenen Räumen und ihren Ausstattungen um und sehen hierzu keinen ergänzenden Bedarf.

Neben der Einbindung der Schulen wurde durch die Kreisverwaltung der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) um eine Einschätzung zu dieser Thematik gebeten.

Von dort wurde mitgeteilt, dass, sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin während der Schule aus einem Fenster stürzen, der Unfallversicherungsschutz des GUV greife. Der GUV trage in der Folge die Arzt- und sonstigen Reha-Kosten. Allerdings werde in einem solchen Zusammenhang anschließend die Frage eines Regresses geprüft. Hier würde der Schulträger in Betracht kommen, wenn die Absturzhöhen der Fensteröffnungen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprächen. (Hinweis der Kreisverwaltung: derzeit bestehen keine Kenntnisse über entsprechende Mängel an den Schulen in Kreisträgerschaft; auch von den Schulleitungen wurden keine entsprechenden Mängelanzeigen getätigt).

Die Schulleitung würde in Betracht kommen hinsichtlich der Frage, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Es handele sich in entsprechenden Fällen immer um eine Einzelfallprüfung. Sollten sich die Schülerinnen und Schüler jedoch mit Wissen der Schulleitung ohne Aufsicht in einem Klassenraum aufhalten und etwas passieren, stünde zumindest die Frage der Fahrlässigkeit im Raum. Der GUV gab in diesem Zusammenhang zudem den Hinweis auf § 62 NSchG, wonach durch die Schule über einen Aufsichtsplan eine Aufsicht auch in den Klassenräumen zu regeln ist.

Abschließend soll zudem auf den Betrieb der Lüftungsanlagen – sowohl im Bestand als auch in künftig auszustattenden Räumen eingegangen werden. Die Aussage im Antrag, dass bestehende Lüftungsanlagen nicht in der Lage seien, die Räume ausreichend mit Frischluft zu versorgen, ist in dieser Weise nicht zutreffend. Die Geräte sind/werden so ausgelegt, dass sie im Betrieb für die Raumgröße und die zu erwartende Personenzahl für einen ausreichenden Luftaustausch sorgen. Mit der korrekten Einstellung des ppm-Wertes (CO₂-Gehalt in der Raumluft), ab dem die Lüftungsgeräte einsetzen, wird zudem gewährleistet, dass der Sauerstoffgehalt einen Grenzwert nicht unterschreitet. Der korrekte Betrieb der Anlagen setzt allerdings voraus, dass diese von Fachleuten gewartet und insbesondere eingestellt werden.

In Anbetracht der bisherigen Rückmeldungen und der o.a. Ausführungen besteht aus fachlicher Sicht keine zwingende Notwendigkeit, zusätzliche Installationen an den Fenstern umzusetzen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Installation in Form von Sicherheitsglasscheiben die Lüftungsfunktion der Fenster bei vollständiger Öffnung negativ beeinflusst bzw. einschränkt. Die in einem Fall geäußerte Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen kann durch die Kreisverwaltung ggf. mit der von dort vorgeschlagenen zusätzlichen Schließfunktionen, die in dieser Form an vielen Liegenschaften ebenfalls besteht (Fenster mit abschließbaren Griffen, Schließung ermöglicht ausschließlich Kippfunktion), hergestellt werden. Am Gymnasium Ganderkesee besteht diese Funktion bereits.

Besonderheiten der Verhandlung:

In Ergänzung zur Sitzungsvorlage erläuterte Herr Ehlers für die Kreisverwaltung, dass inzwischen eine Eingabe der Schulleitung Gymnasium Ganderkesee zu den dortigen Ausführungen eingegangen sei. Dazu sei Folgendes anzumerken:

Das Thema Absturzsicherung sei tatsächlich nicht erst im Winter 2021/22 an die Kreisverwaltung herangetragen worden, sondern bereits im Winter 2020/21. Dabei wurde allerdings auch hier, zumindest nach der Interpretation der Kreisverwaltung, der Blick auf die bevorstehenden Baumaßnahmen gerichtet. Konkret seien zusätzliche Streben zur Anbringung an den Fenstern angesprochen worden. Die nun für 2022 anstehenden Maßnahmen sollten ursprünglich bereits in 2021 durchgeführt werden, mussten aus schulbetrieblichen Gründen jedoch verschoben werden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt vertrat die Kreisverwaltung die auch heute noch bestehende Auffassung, dass entsprechende, zusätzliche Sicherungen der Fenster gegen ein Herausfallen nicht notwendig seien. Aus unfallverhütungstechnischen Gesichtspunkten seien keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Aus der Einschätzung der Kreisverwaltung würden die hier nun diskutierten, zusätzlichen Sicherungen in Form von Sicherheitsglasscheiben von außen vor den Fenstern eher eine negative Wirkung durch eine Verringerung der Lüftungsfläche in jedem angepassten Fenster entfalten.

Darüber hinaus wurde von der Schulleitung darauf hingewiesen, dass der Schulvorstand des Gymnasiums Ganderkesee den Antrag an den Schulträger gestellt habe, Absturzsicherungen aus Glas anzubringen. Gerade vor dem Hintergrund, dass dem Schulvorstand bei anderen Coronaschutzmaßnahmen, nämlich der Anschaffung von Luftreinigungsgeräten, eine bedeutsame Rolle zugewiesen wurde, sei es nicht nachvollziehbar, dass der Schulvorstandsbeschluss zu einer anderen Schutzmaßnahme jetzt unter den Tisch falle und den Kreistagsabgeordneten nicht einmal mitgeteilt werde.

Zutreffend sei, dass sich der Schulvorstand des Gymnasium Ganderkesee am 08.02.2022 in der Frage der Absturzsicherung für eine Umsetzung ausgesprochen habe und es durch die Kreisverwaltung versäumt wurde, diesen Aspekt in der Sitzungsvorlage zu erwähnen. An der inhaltlichen Bewertung der Frage änderte ein Beschluss des Schulvorstandes jedoch nichts. Im Übrigen ist dieser ohne Beteiligung des Schulträgers zustande gekommen.

Die Hintergründe zur Einbindung der Schulvorstände in der Frage der Luftreiniger seien hinreichend bekannt und wurden im SKA / KA intensiv beraten; der Weg sei in dem speziellen Thema als Auftrag aus dem KA bewusst beschritten worden, um die Verantwortung in dieser Frage nicht allein den Schulleitungen aufzubürden. In der hier diskutierten Frage sah und sähe die Kreisverwaltung auch aktuell keine vergleichbare Situation; entsprechende bauliche Fragestellungen würden grundsätzlich unter Einbeziehung der Schulleitung erörtert und geklärt.

Außerdem sei noch zu erwähnen, dass der Schule die Absturzsicherungen so wichtig sind, dass sie bereit ist, die Kosten aus dem regulären Schuletat zu zahlen und Eltern um die Bauleitung zu bitten. Dazu wurde bisher keine Antwort verfasst.

Zu diesem Punkt wird ausgeführt, auch das Schulbudget werde aus Mitteln des Landkreises Oldenburg gespeist, insofern gelte auch hier, es sollen nur grundsätzlich notwendige Dinge umgesetzt werden. Eine mögliche Bauleitung durch Eltern ist aus rechtlichen Gründen (Gewährleistung / Unfallschutz) abzulehnen.

KTA St. Möller dankte Herrn Ehlers für die ausführlichen Erläuterungen. Der Antrag des Schulvorstandes habe zu der Nachfrage seiner Gruppe geführt. Obwohl unterschiedliche Einschätzungen dargelegt wurden, sollten da Nachbesserungen vorgenommen werden, wo Handlungsbedarf bestehe. Es sei ein gutes Zeichen, dass die anderen Schulen durch den Landkreis gut versorgt seien. In den Augen seiner Gruppe sei es grundsätzlich erforderlich, die Angelegenheit im Schul- und Kulturausschuss zu beraten. Verbesserungen durch Schließvorrichtungen sollten möglichst aus dem laufenden Geschäft heraus vorgenommen werden.

Er beantragte, die Veränderungen der Schließanlage einer Schule (des DBG Ahlhorn) aus den zur Verfügung stehenden Mitteln abzuwickeln und die Thematik für die restlichen Schulen in den fachlich zuständigen Schul- und Kulturausschuss, dessen nächste Sitzung für den 16.06.2022 vorgesehen ist, zu verweisen.

KTA Finke bestätigte, die Lüftungsanlagen seien auf den Weg gebracht und weitere Nachrüstungen an den Fenstern seien daher nicht der richtige Weg.

KTA Lange merkte unter Hinweis auf die eindeutigen Angaben in der Sitzungsvorlage an, er habe sich vor Ort ebenfalls ein Bild gemacht. Er regte an, dem Angebot des Gymnasiums Ganderkesee, die

erforderlichen Kosten aus dem Schulbudget zu bestreiten, zu folgen, und im SKA ggf. die Grundsatzfrage zu den anderen Schulen zu beraten.

KTA Grotelüschen sprach sich für die CDU-Fraktion für eine pragmatische Lösung aus. Es werde für sinnvoll gehalten, im Gespräch mit der Schulleitung zu einer unbürokratischen Lösung zu gelangen. Dabei sei das Angebot zu begrüßen, die technische Lösung für zusätzlichen Schutz aus Budgetmitteln zu bestreiten.

KTA Kamp stellte fest, die Mittel stehen zur Verfügung und somit sei eine Änderung im Haushalt 2022 nicht erforderlich. Als Vorsitzende des SKA könne Sie nicht erkennen, worüber dort noch beraten werden solle.

LR Dr. Pundt ergänzte, eigentlich müsse ausschließlich die Entscheidung getroffen werden, ob das Geld zur Verfügung gestellt wird oder nicht.

Abschließend ließ der Vorsitzende über den weitergehenden Antrag abstimmen, die Maßnahme am Gymnasium Ganderkesee aus Schul-Budgetmitteln durchzuführen. Bei 12 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen wurde dem einstimmig zugestimmt.

Eine weitere Abstimmung über den Vorschlag von KTA St. Möller, die Beratung in den SKA zu verweisen, war anschließend nicht mehr erforderlich.

Protokollnotiz: Die Anlage 1 war bereits der Einladung beigelegt. Auf die erneute Aufnahme in das abgedruckte Protokoll wird verzichtet. Sie steht auch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

TOP 9 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 114/ 2022

Bericht über den Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2021

Zuständigkeit: Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Sach- und Rechtslage:

In den vergangenen Jahren wurde der Finanzmittelbestand zum 31.12. eines jeden Jahres aus unterschiedlichen Gründen - Einhaltung der Vorgaben des Schuldenabbauprogramms, ein Kreistagsbeschluss, aufgrund dessen am Kurs der Entschuldung festzuhalten sei oder aber Betrachtung der monetären Situation im Hinblick auf mögliche negative finanzwirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie - dargestellt.

Für die Darlegung des Finanzmittelbestandes zum 31.12.2021 gibt es einen neuen, sehr wichtigen Aspekt: Aufgrund einer erheblichen Anzahl von Aufgabenmehrungen in diversen Bereichen, die sich sowohl personell als auch finanziell (konsumtiv wie investiv) auswirken, zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um die Bedarfe in Gänze zu decken. Erstmals seit vielen Jahren wird es auf die Einplanung einer Darlehensaufnahme hinauslaufen.

Über den Stand der Finanzmittel zum 31.12.2020 war im Finanzausschuss am 29.06.2021 (TOP 3) beraten worden.

Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2021

Langfristige Darlehen 31.12.2021

Unter Berücksichtigung der geleisteten ordentlichen Tilgung i.H.v. 1.461.208,65 Euro
beträgt die Höhe der langfristigen Darlehen zum 31.12.2021 13.748.059,36 Euro.

Finanzmittel zum 31.12.2021

Der Kontobestand der laufenden Konten beträgt zum 31.12.2021 37.323.118,28 Euro - Haben

Bereits in der Vergangenheit wurde in den Berichten darauf hingewiesen, dass der zum 31.12. ausgewiesene Betrag noch durch diverse Sachverhalte beeinflusst wird. So müssen in die endgültige Betrachtung noch nicht umgesetzte Haushaltsermächtigungen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen und sonstige Vorträge einfließen.

Hierbei ist dann zusätzlich noch zu unterscheiden in Sachverhalte, die sich im Folgejahr ohne Ausweisung in der aktuellen Planung bzw. der mittelfristigen Finanzplanung auswirken (z. B. Haushaltsausgabereste) und solche Sachverhalte, die bereits im aktuellen Haushaltsjahr bzw. in den Folgejahren plantechisch beordnet wurden (z. B. Gebührenausgleichsrücklage Abfallwirtschaft). Auch die letztgenannten Sachverhalte werden vom Betrag der zur Verfügung stehenden Finanzmittel abgezogen und abschließend nachrichtlich erwähnt, um aufzuzeigen, für welche Bereiche und in welcher Höhe sie bereits berücksichtigt bzw. eingeplant wurden.

Kontobestand der laufenden Konten zum 31.12.2021	37.323.118,28 Euro - Haben
abzügl. Verbindlichkeiten	16.486.757,18 Euro
abzügl. zahlungswirksame Rückstellungen (ohne ATZ)	2.013.743,53 Euro
abzügl. Haushaltsausgabereste 2021	45.935.800,00 Euro
abzügl. Ökokonto	920.784,23 Euro
Zwischenergebnis unter Berücksichtigung der den Kontostand negativ beeinflussenden Sachverhalte	- 28.033.966,66 Euro - Soll
zuzügl. bereinigte Forderungen	18.863.694,28 Euro
zuzügl. noch nicht erhaltene Mittel Entflechtungsgesetz	45.000,00 Euro
zuzügl. Förderung Breitband	15.343.825,00 Euro
zuzügl. Förderung Frauenhaus	1.127.160,00 Euro
zuzügl. Förderung SOLO	100.000,00 Euro
zuzügl. Förderung Kreisstraßen	2.242.400,00 Euro

Endergebnis unter Berücksichtigung aller relevanten Sachverhalte 9.688.112,62 Euro - Haben
=====

Bei den Beträgen der zu berücksichtigenden Sachverhalte handelt es sich zwar um belastbare Werte, die in die Bilanz (sofern vorgesehen) aufgenommen werden, aber derzeit immer noch wegen einiger unklarer Sachverhalte **vorläufig** sind.

Eine Unschärfe besteht bei den Positionen "zahlungswirksame Rückstellungen" und "Forderungen", weil hier der Eintritt der Ereignisse bzw. die tatsächlichen Einzahlungen nicht genau vorhersehbar sind.

Nachrichtlich wird hier noch auf die Sachverhalte hingewiesen, deren Verwendung bereits in den Daten der aktuellen bzw. der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt wurde.

Zu nennen sind hierbei:

Bildung und Teilhabe 91.465,09 Euro
wird ratierlich in den nächsten Jahren für Schulsozialarbeit verwendet

Gebührenausgleichsrücklage Abfallwirtschaft rd. 1.128.000,00 Euro
wird entsprechend der Gebührenkalkulation in den Folgejahren eingesetzt

Altersteilzeit (incl. Freihalbjahre)
wird entsprechend der jeweiligen Eintritte in die Rentenphase über
Personalauszahlungen aufgelöst.

168.869,99 Euro

Das hier dargestellte vorläufige Ergebnis - 9.688.112,62 Euro Haben - bildet die Grundlage für die Beratungen zum nachfolgenden TOP 12 " Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

Besonderheiten der Verhandlung:

Herr Fürst erklärte, die Ende Februar durchgeführten Ermittlung des Finanzmittelbestandes sei noch nicht endgültig, zeige aber eine klare Tendenz, die damit eine hinreichend belastbare Datengrundlage für den Haushalt 2022 bilde.

KTA Güldner sprach insbesondere unter Hinweis auf die Haushaltsausgabereste 2021 von Herausforderungen für den Landkreis, da einerseits die darin enthaltenen offenen Aufgaben noch umzusetzen seien und andererseits vielfältige neue Themen in den Fokus genommen werden sollen. Dabei müssen zusätzlich auch noch die Corona-Folgen und die Auswirkungen bezüglich der Situation in der Ukraine im Auge behalten werden.

Hinsichtlich der Haushaltsausgabereste erläuterte Herr Fürst, dass davon 17,5 Mio. € den Breitbandausbau, 13,6 Mio. € Hochbaumaßnahmen durch Verzögerungen (insbesondere 4,3 Mio. € Kreishaus-Erweiterung, 2,6 Mio. € Schule Vielstedter Str., 1,6 Mio. € BBS - Sanierung Trakt A, 1,2 Mio. € Gymnasium Wildeshausen - Sanierung Fassade 2.OG, 0,8 Mio. € Frauen- und Kinderschutzhaus) und 5,4 Mio. € die budgetierten Mittel für Tiefbaumaßnahmen betreffen. Damit sei der Hauptanteil an wenigen Positionen festzumachen. Dadurch relativiere sich der Gesamtbetrag zwar, ohne Frage habe er aber mittlerweile eine Höhe erreicht, die beobachtet werden müsse.

TOP 10 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 115/ 2022

Bündelung vielfältiger zukunftsorientierter Anträge

Zuständigkeit: Kreistag

Sach- und Rechtslage:

Der Haushaltsplanentwurf 2022 wurde den Kreistagsabgeordneten in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2021 ausgehändigt beziehungsweise digital zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend wurden inhaltlich und finanziell umfangreiche Anträge von Fraktionen eingereicht, deren Umsetzung eine nicht unerhebliche Änderung in der finanziellen Ausrichtung und Bewertung des Kreishaushaltes verursachen.

Folgende Anträge sind besonders im Zusammenhang mit dieser Sitzungsvorlage zu nennen:

Anträge SPD vom 28.01.2022

- Photovoltaik im Landkreis Oldenburg
Eigenbetriebliche Betreiber aus Wirtschaft, Energieversorger, Bürgergenossenschaften

- jährlich 2 Mio. Euro für Energie, Natur und Umwelt
diverse Projekte und Maßnahmen

Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.02.2022

- Radwege-Investitionen für Verbreiterung der Radwege (300.000 Euro)

Antrag CDU vom 02.02.2022

- Radwegeausbauprogramm
Erhöhung des Investitionsvolumens um 700.000 Euro auf insgesamt 1,5 Mio. Euro.

Diese Anträge wurden in den Fachausschüssen als Anlagen hinzugefügt. In den jeweiligen Sitzungen wurde durch die Kreisverwaltung dargelegt, dass die Umsetzung aller Maßnahmen mit einem Antragsvolumen von über 3 Millionen Euro mit dem vorhandenen Personal ohne inhaltliche Vorbereitung und Gesamtbetrachtung nicht möglich sein wird. In den Fachausschüssen wurde sich darauf verständigt, die Anträge in einer allumfassenden Sitzungsvorlage als TOP im Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu behandeln, um entsprechend der Intention dort dann finanzielle Mittel im Haushalt 2022 bereit zu stellen.

Radwegeausbau / Radwegebau

Besonders hervorzuheben ist hier die Förderrichtlinie Stadt / Land, die entsprechende Infrastrukturmaßnahmen beim Radwegebau mit bis zu 75 % der förderfähigen Kosten fördert. Die Planungsleistungen zählen nicht zu den förderfähigen Maßnahmen. Außerdem werden auch die vorhandenen / nötigen Personalkosten nicht gefördert.

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist darüber hinaus auch eine weitreichendere Beschlussfassung mit dem Themenkomplex "Mobilität im ländlichen Raum" erforderlich. Zu diesem Thema soll im Nachgang zu den Haushaltsberatungen ein Vortrag organisiert werden. Dieser soll stattfinden, sobald es die Corona-Situation wieder zulässt.

Ökomodellregion

Der Landkreis Oldenburg hat sich hier erfolgreich beworben. Auch die Veränderung in der Landwirtschaft und veränderte Haltungsformen werden in der Folge auch als Klimaschutzmaßnahmen anerkannt.

Zukunftsregionen "4Klima"

Mit der Aufforderung zur Antragstellung im Dezember 2021 für eine Förderung einer Zukunftsregion mit dem Schwerpunkt Klima und Landschaft in Kooperation mit den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg und Vechta wird nun die Antragskizze für die Abgabe des Antrages vervollständigt. (Siehe auch Sitzungsvorlage Nr.: 89/2022, Struktur- und Klimaschutzsausschuss TOP 4).

Auch hier ergeben sich zukünftig weitere Möglichkeiten für Förderungen von Maßnahmen zum Klimaschutz- und den Klimafolgeanpassungen. Dabei stehen die Fragen zur Siedlungsentwicklung, der Entwicklung regionaler Kompetenzen im Bereich klimaresilienter Pflanzen, der nachhaltigen Landschaftsentwicklung, aber auch der Wissensentwicklung und Bewusstseinsentwicklung im Vordergrund.

Des Weiteren gibt es naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Projekte, die in der Kreisverwaltung umgesetzt werden.

Ausbau Photovoltaik

Der Landkreis Oldenburg hat im Zuge von Neubaumaßnahmen bereits vorrangig einer wirtschaftlichen Betrachtung Photovoltaikanlagen beim Kreishaus, beim Frauen- und Kinderschutzhause, der BBS Wildeshausen sowie an der Schule Vielstädter Straße umgesetzt bzw. in diesem Jahr geplant. Weiterhin soll das Gymnasium Ganderkesee folgen. Auch der gesamte Ausbau aller öffentlichen Einrichtungen soll geprüft werden. Dies ist in einem Beschlussvorschlag am 01.03.2022 für den Struktur- und Klimaschutzsausschuss vorgesehen.

Ergänzend zu den bereits erfolgten Planungsschritten soll im Rahmen einer Potentialanalyse (Photovoltaik- sowie Gründachkataster) eine Ausweitung auf alle Gebäude im Landkreis Oldenburg erfolgen.

Weiterhin werden im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen niederschwellig Plug-in Photovoltaikanlagen gefördert.

Mögliches Vorgehen in Bezug auf die Anträge

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist es notwendig, alle Maßnahmen zum Klimaschutz, der Klimafolgeanpassungen sowie die Fördermöglichkeiten, Anträge und Anregungen zu bündeln. Dabei ist es unerlässlich, die Maßnahmen in eine Strategie zum Klimaschutz und nachhaltigem Handeln einzubinden.

Dabei ist es sinnvoll, dass die beschriebenen Inhalte (beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen und Projekten) und Anträge zusammengefasst und konzeptionell weiter bearbeitet werden. Es erscheint nicht zielführend, Einzelprojekte alleine für sich und nicht in einem Gesamtkontext zu betrachten. Möglich wäre daher, alle Maßnahmen zum Klimaschutz, den Maßnahmen zur Anpassung an dem Klimawandel, der Mobilität im ländlichen Raum, insbesondere auch dem Ausbau der Fahrradwege gesamthaft im Sinne der nachhaltigen Ausrichtung des Landkreises Oldenburg zu betrachten.

Die zum Haushalt 2022 vorliegenden Anträge sollen dann in der Folge vorgestellt, bewertet und politisch beraten werden, um konkret Maßnahmen ableiten und umsetzen zu können.

Antrag "Global nachhaltige Kommune"

Die Kreisverwaltung hat eine Interessenbekundung zur Teilnahme an dem Projekt "global nachhaltige Kommune" eingereicht.

In diesem Kontext werden auch die umfangreichen Anträge gesehen, die einen großen Beitrag zu einer nachhaltig aufgestellten Kommune leisten werden.

Finanzielle Mittel für den Haushalt 2022

Sollten alle drei Anträge vollumfänglich in den Haushalt aufgenommen werden, sind dies in der beantragten Summe 3 Millionen Euro. Die CDU Fraktion hat in ihrem Antrag zusätzlich auf die Fördermöglichkeiten des Bundes / Landes zum Radwegeausbau hingewiesen, die diese Summe dadurch noch erhöhen würde.

Weiterhin lassen die Mitteilungen zum Klimaschutzgesetz und den Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag darauf schließen, dass weitergehende Fördermöglichkeiten zu erwarten sind. Aus den früheren Fördermittelrichtlinien wurde deutlich, dass Förderungen erst bei vorhandenen Ansätzen im Haushalt eingeworben werden können.

Um der Bedeutung des Radwegeausbaus, der Mobilität, den Klimaschutzmaßnahmen sowie den Natur- und Umweltschutzmaßnahmen Rechnung zu tragen, schlägt die Kreisverwaltung die Aufnahme von 2,5 Mio. Euro im Haushaltsplan 2022 vor.

Insgesamt steht für die Umsetzung möglicher Maßnahmen noch nicht fest, ob diese dann in der Folge im Ergebnis- oder Finanzhaushalt abgebildet werden müssen. Deshalb schlägt die Kreisverwaltung vor, diese Beträge aufzuteilen, um ggfs. flexibel reagieren zu können.

Im Ergebnishaushalt sollten 750.000 Euro aufgenommen werden. Im Finanzhaushalt wären dann 1.750.000 Euro einzustellen. Nicht benötigte Mittel im Ergebnishaushalt könnten in den Finanzhaushalt übertragen werden (umgekehrt rechtlich nicht möglich).

Eine Kontingentierung auf verschiedene PSP-Elemente sollte bei der Einstellung in den Haushalt 2022 nicht erfolgen. Die einzelnen Summen sollen sich jedoch anteilig an den Anträgen orientieren. Faktische Umsetzungsmöglichkeiten ergeben sich erst in den Beratungen, möglichst verbunden mit dem Einwerben von Fördergeldern. Eine Kontingentierung im Vorfeld ohne eine entsprechende Beratung könnte ggfs. eine mögliche Einwerbung von Fördermitteln entgegen stehen.

Besonderheiten der Verhandlung:

Eingangs wies LR Dr. Pundt auf schon bekannte, sich konkret abzeichnende und noch völlig unklare finanzwirtschaftliche Veränderungen hin:

Konkret ergeben sich aus den Beratungen im Struktur- und Klimaschutzausschuss für den Kreishaushalt 2022 Veränderungen in Höhe von 120.800 € und außerdem weitere Veränderungen im Zusammenhang mit der Aufrüstung der Notunterkunft in Hude von 550.000 €. Darüber hinaus werden zwei Sachverhalte (Kreishaus-Erweiterung und Anmietung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation Ukraine) noch über den Kreisausschuss eingespielt, die aktuell betragsmäßig noch nicht genau beziffert werden können. Die größte Unsicherheit besteht noch bei den möglichen Belastungen für den Kreishaushalt durch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine in Bezug auf Leistungsansprüche der Geflüchteten. Die Höhe hierfür ist überhaupt nicht abschätzbar. Sie kann zwischen 3 und 10 Mio. Euro, aber auch noch höher ausfallen. Es hängt insbesondere davon ab, welchen Status sie erhalten werden, der wiederum von wesentlicher Bedeutung für mögliche Erstattungen ist. Obwohl die finanzielle Entwicklung so ungewiss ist, solle jedoch grundsätzlich an der Aufnahme der Anträge ebenso festgehalten werden wie an dem positiven Signal gegenüber den kreisangehörigen Kommunen mit der beabsichtigten Entlastung.

LR Dr. Pundt schlug daher vor, die in den Haushalt 2022 aufzunehmenden Mittel auf 1 Mio. € zu senken, um im Sinne der Anträge handlungsfähig sein zu können. Durch das Ausschöpfen von Fördermöglichkeiten könne ein wesentlich höherer Betrag für die Umsetzung erzielt werden und gegenüber der Öffentlichkeit werde das Signal einer sparsamen Haushaltsführung gegeben. Letztendlich werde an der ursprünglichen Idee festgehalten, die angesprochenen Maßnahmen angehen zu können.

KTA Lange warb für eine fraktionsübergreifende Lösung. Aufzunehmen sei, was auch in 2022 umgesetzt werden könne. Deshalb bat er darum, möglichst in einer Arbeitsgruppe über Reihenfolgen und Prioritäten zu diskutieren.

KTA Finke befürwortete die Bündelung der Anträge. Er sah allerdings die sich abzeichnende Neuverschuldung skeptisch und verwies auf die Anstrengungen der letzten Jahre, in denen die hohe Verschuldung von 28 Mio. € in 2011 auf jetzt wieder 13 Mio. € heruntergefahren werden konnte. Die aktuellen Ereignisse müssen mit einbezogen werden und jeder einen Schritt zurück gehen; das würde durch eine Herabsetzung der Haushaltsmittel auf 1 Mio. € deutlich gemacht.

KTA Vorlauf dankte der Kreisverwaltung für den vermittelnden Vorschlag. Es könne festgestellt werden, dass zwischen den Anträgen Überschneidungen bestehen. Darüber hätten sich die Fraktionen bereits ausgetauscht. Er sprach sich ebenfalls dafür aus, den Betrag auf 1 Mio. € festzusetzen und dadurch, dass in hohem Maße (bis zu 3 Mio. €) Fördermittel akquiriert werden können, bleibe es möglich, die Maßnahmen anzugehen.

Die pauschale Veranschlagung sei zwar grundsätzlich problematisch, aber unter Berücksichtigung der neuen Wahlperiode mit neuem Landrat und der Hälfte neuer KTA's sei so ein Weg konstruktiver Entwicklung möglich.

KTA Vorlauf stellte sodann den Antrag, die Beträge im Beschlussvorschlag entsprechend abzuändern und den letzten Satz zu streichen.

KTA St. Möller unterstrich, mit der vorgeschlagenen Bündelung der Anträge werde deutlich gemacht, dass inhaltlich an diesen Themen weitergearbeitet und dabei auch die sparsame Mittelverwendung im Auge behalten werde.

KTA Finke bemerkte, für die angesprochenen Themen werde auch viel Geld benötigt. Er freue sich aber darüber, dass sich jetzt auch die anderen Fraktionen bei Photovoltaik, Energie, Natur, Umwelt und auch Radwege einbringen.

Abschließend ließ der Vorsitzende über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Dafür: 15 / Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0

Es werden insgesamt 1 Mio. Euro (0,25 Mio. Euro im Ergebnishaushalt und 0,75 Mio Euro im Finanzhaushalt) zunächst an zentraler Stelle im Teilhaushalt_99 "Allgemeine Finanzwirtschaft" für die Bearbeitung der Anträge SPD (Klimaschutz- sowie Natur- und Umweltmaßnahmen), Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Radwegeverbreiterung) sowie der CDU (Radwegeausbau) in den Haushalt 2022 eingestellt.

Protokollnotiz: Die Anlagen 1 bis 4 waren bereits der Einladung beigelegt. Auf die erneute Aufnahme in das abgedruckte Protokoll wird verzichtet. Sie stehen auch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

TOP 11 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 96/ 2022

Finanzwirtschaftliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen

Zuständigkeit: Kreistag

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan 2021 wurden die kreisangehörigen Kommunen mit 5,35 Mio. € entlastet. Es erfolgte eine Aufteilung des Betrages in die Bereiche Kita-Betriebskosten, Sozialrechtliche Leistungssachbearbeitung und Breitbandausbau. Bei dieser Erstattung handelte es sich um eine Entlastung, die zum Ende der Wahlperiode für einen dem Grunde nach zurückliegenden Zeitraum berechnet wurde.

Auch für die Gegenwart und die nähere Zukunft zeichnet sich für die kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Landkreis Oldenburg ab, dass notwendige Finanzbedarfe vermehrt nicht mehr aus eigenen Ressourcen gedeckt werden können. Sowohl in Gesprächen mit den Kreistags-Fraktionen / Gruppen als auch mit Vertretern der kreisangehörigen Kommunen im Haushaltsgespräch und in deren anschließender schriftlichen Stellungnahme wurden hierbei die untereinander bestehenden Finanzbeziehungen betrachtet. Obwohl sich abzeichnet, dass auch der Landkreis zum Ausgleich seines Finanzhaushaltes Darlehensaufnahmen einzuplanen hat, scheint es geboten, nach der Senkung des Kreisumlage-Hebesatzes in 2017 / 2018 um 1,5 Prozent sowie dem nachhaltigen Einstieg in die Beteiligung an den Kita-Betriebskosten in 2019, der einmaligen Entlastung in 2021 und der Erhöhung des Ausgleichs für die Sozialrechtliche Leistungssachbearbeitung ab 2022, eine weitere nachhaltige Entlastung einzuplanen. Hierbei wird häufig zunächst an eine Senkung des Kreisumlage-Hebesatzes gedacht. Die Kreisverwaltung hält allerdings den Weg über eine Erhöhung (Verdoppelung) des für 2022 ermittelten Betriebskostenzuschusses für Kindertagesstätten in Höhe von rd. 2,13 Mio. € für sachgerechter. Sollte diesem Ansatz gefolgt werden, ist im Nachgang noch die Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten anzupassen.

Besonderheiten der Verhandlung:

KTA GÜldner freute sich über den vorgeschlagenen Weg der Entlastung der kreisangehörigen Kommunen. Seit Jahren beschäftigt sich der Kreistag immer wieder mit diesem Thema. Die jetzt vorgeschlagene Entlastung wirke nachhaltig auch für die nächsten Jahre. Neben der Kreisumlage sei der Bereich der Kita-Betriebskosten ein sachbezogener Finanzstrang zwischen Landkreis und den Kommunen. Natürlich sei

auch der Landkreis mit Unsicherheiten unterwegs, werde aber trotzdem entlasten. Zumal sich auch die Hauptverwaltungsbeamten überwiegend zufrieden zu dem Vorschlag geäußert hätten, begrüße die SPD-Fraktion den Beschlussvorschlag.

KTA Prof. Dr. Buddenberg hielt diesen Vorschlag für besser als eine Senkung des Kreisumlage-Hebesatzes, jedoch eine Verdoppelung für zu hoch.

Er stellte den Antrag, die Verdoppelung auszusetzen und im zweiten Halbjahr konkret darüber zu entscheiden, wenn die Haushaltslage es ermöglichen würde.

KTA Vorlauf wies darauf hin, die CDU-Fraktion habe in den letzten Jahren immer wieder die Senkung des Kreisumlage-Hebesatzes vorgeschlagen. Aber auch bei dieser Lösung werde jetzt die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen in deren Ergebnishaushalte wirken. Er sprach sich dafür aus, den Beschlussvorschlag unverändert zu lassen. Die nachhaltige Entlastung im Bereich der Kita-Betriebskosten sei mit den kreisangehörigen Kommunen besprochen und solle jetzt umgesetzt werden.

Er regte an, im Sommer / Herbst 2022 die Finanzen des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen zu ermitteln, zu bewerten und vor den Haushaltsberatungen zu kommunizieren. Unabhängig davon sei abzuwarten, in welcher Höhe Mittel vom Bund und Land für die Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine erwartet werden können.

LR Dr. Pundt zeigte sich offen für eine Haushaltsklausur im genannten Zeitraum, wies jedoch darauf hin, dass maßgebliche Veränderungen selbstverständlich sofort kommuniziert werden. Möglicherweise müsse trotzdem schon vor der Sommerpause ein Nachtrag auf den Weg gebracht werden, wenn sich abzeichnen würde, dass insbesondere der Leistungsbereich Asyl neu zu beordnen sei.

KTA Güldner plädierte dafür, dass die kreisangehörigen Kommunen Planungssicherheit brauchen. In letzter Zeit hätten viele Gespräche mit den Hauptverwaltungsbeamten und den Fraktionen stattgefunden. Das Ergebnis liege jetzt vor, eine stetige Lösung für beide Seiten sei sehr begrüßenswert.

KTA Finke erläuterte, nach der einmaligen Entlastung in 2021 sei es zwar wichtig, die kreisangehörigen Kommunen zu unterstützen. Da der Finanzbereich jedoch sehr unsicher sei, sehe er die Regelung der Verstetigung eher kritisch.

Daraufhin erläuterte die Kreisverwaltung, dass die Streichung ein schlechtes Zeichen an die kreisangehörigen Kommunen wäre. Gerade in der jetzigen Zeit gelte der Gedanke des Schulterschlusses, um die anstehenden herausfordernden Aufgaben gemeinsam anzugehen und zu bewältigen.

Auch KTA St. Möller sah in der Verlässlichkeit der Regelungen das Maß aller Dinge. Der Vorschlag, vor den kommenden Haushaltsberatungen zusammen zu kommen sei ein gutes Zeichen und sehr wichtig, um einen Konsens zu finden, der die Belange der kreisangehörigen Kommunen und der Landkreises berücksichtigt.

Der Vorsitzende ließ über den weitergehenden Beschlussvorschlag abstimmen. Eine Abstimmung über den Antrag von KTA Prof. Dr. Buddenberg war dann nicht mehr erforderlich.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Dafür: 12 / Dagegen: 1 / Enthaltungen: 2

Die kreisangehörigen Kommunen werden im Bereich der Kita-Betriebskosten nachhaltig entlastet. Der bisherige Gesamtbetrag für 2022 i.H.v. 2,15 Mio.€ wird verdoppelt und über die Veränderungsliste in den Haushaltsplan 2022 eingestellt. Für die Folgejahre erfolgt eine Fortschreibung entsprechend der bereits vereinbarten Regularien.

TOP 12 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 64/ 2022

Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Zuständigkeit: Kreistag

Sach- und Rechtslage:

Der zu beratende Entwurf des Doppischen Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Oldenburg wurde allen Kreistagsabgeordneten nach der Sitzung am 14.12.2021 zur Verfügung gestellt. Auf die im Vorbericht enthaltenen Ausführungen zu den wesentlichen Inhalten und Schwerpunkten wird Bezug genommen.

Darüber hinaus hat die Kreisverwaltung den Haushalt 2022 auch in diesem Jahr auf entsprechenden Wunsch in den Fraktionen und Gruppen erläutert.

Zwischenzeitlich haben sich durch die weiteren Beratungen in den Fachausschüssen und verschiedenen Besprechungen Sachverhalte konkretisiert, verändert bzw. belastbarere Zahlen ergeben. Diese Veränderungen des Ergebnishaushalts sind in der **Anlage 1** zusammengestellt.

Durch die Veränderungsliste (Anlage 1) verringert sich der Überschuss für 2022 von 8.396.502 € um 1.087.327 € auf nun 7.309.175 €.

Neben den Änderungen im Ergebnishaushalt, die grundsätzlich auch zahlungswirksam sind, wurde die Veränderung einiger investiver Haushaltsansätze (**Anlage 2**) und die Finanzierungstätigkeit (**Anlage 3**) nachgemeldet. Letztendlich erhöht sich der ausgewiesene monetäre Fehlbetrag von 5.714.585 € derzeit um 4.582.827 € auf 10.297.412 €.

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wurde von 73.471.100 € um 432.000 € auf 73.903.100 € erhöht.

Da als Endergebnis unter Berücksichtigung der jetzt belastbaren Veränderungen ein Fehlbetrag in Höhe von 10.297.412 € ausgewiesen wird, bedarf es hier einer Erläuterung, um darzulegen, wie die Finanzierung erfolgen soll.

Unter TOP 9 wurde belastbar festgestellt, dass zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der Kontostände der laufenden Konten und der darüber hinaus noch zu berücksichtigen relevanten Sachverhalte letztendlich rechnerisch frei verfügbare Finanzmittel in Höhe von 9.688.112,62 € für die Folgejahre zur Verfügung stehen. Final dazugerechnet werden kann noch der aufzulösende Betrag aus der Gebührenausgleichsrücklage Abfall i.H.v. 869.200 €. Dadurch wäre die Finanzierung des momentan ausgewiesenen Fehlbetrages gerade noch aus verfügbaren Finanzmitteln möglich.

Es handelt sich bei den benannten Endbeträgen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts jedoch ausdrücklich um vorläufige Beträge, die den Stand zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung abbilden. Insbesondere die politische Entscheidung über die TOPs "Finanzwirtschaftliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen" und "Bündelung vielfältiger zukunftsorientierter Anträge" werden die vorstehenden Beträge möglicherweise noch maßgeblich beeinflussen. In letzter Konsequenz könnte bei positiven Voten zu den Beschlussvorschlägen die Einplanung einer Darlehensaufnahme in Höhe von rd. 4,4 Mio. € vorgesehen werden müssen.

Da der Ergebnishaushalt auch in diesem Jahr noch mit einem Überschuss abschließt, kann nach wie vor bei jahresbezogener Betrachtung, die dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt werden.

Die Finanzierung des Finanzhaushaltes kann unter Berücksichtigung der bisher über die Veränderungsliste eingestellten Beträge gerade noch gewährleistet werden. Da sich diese Werte jedoch im weiteren Verlauf der Haushaltsberatungen noch verändern können, ist möglicherweise erstmals seit vielen Jahren ein Ausgleich durch frei verfügbare Eigenmittel nicht mehr möglich. Bei einer sich abzeichnenden

Netto-Neuverschuldung würde sich der Schuldenstand insbesondere wegen der Vorgaben der vergangenen Jahre immer noch auf einem niedrigem Niveau befinden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Gesamtvolumen der Haushaltswirtschaft hinzuweisen, bei dem jährlich versucht wird, durch sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung unter Beibehaltung der gesetzten Ziele, das Ergebnis positiver zu gestalten. Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 erscheint daher wahrscheinlich nach wie vor unproblematisch.

Die Daten der mittelfristigen Finanzplanung sehen zwar einige Veränderungen vor, diese sind jedoch nur Fortschreibungen der bereits für 2022 erläuterten Sachverhalte.

Erläuterungen zum Stellenplan sind als **Anlage 4** beigefügt.

Am 01.03.2022 finden noch Sitzungen des Struktur- und Klimaschutzsausschusses sowie des Integrations- und Gleichstellungsausschusses statt. Die sich aus den dortigen Beratungen ggf. ergebenden Veränderungen für den Haushaltsplan 2022 würden zur Sitzung vorbereitet werden.

Nach der Übersendung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2022 an die kreisangehörigen Kommunen fand, auch mit Blick auf das im Nds. Finanzausgleichsgesetz gesetzlich normierte Anhörungsrecht, mit den Vertretern der kreisangehörigen Kommunen am 17.01.2022 ein Haushaltsgespräch statt. Hierbei wurde auf die Möglichkeit einer Stellungnahme hingewiesen. Das Protokoll über das Gespräch und die eingegangene gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen vom 25.01.2022 sind als **Anlagen 5** und **6** beigefügt.

Wie bereits vorstehend dargelegt, wurden die bisher bekannten Veränderungen in die anliegenden Veränderungslisten und die Haushaltssatzung eingepflegt.

Das angepasste Investitionsprogramm ist als **Anlage 7** beigefügt.

Besonderheiten der Verhandlung:

Der Vorsitzende sprach der Kreisverwaltung den Dank der Fraktionen für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs und die ausführlichen Erläuterungen in den Fraktionssitzungen aus. Diese seien sehr hilfreich gewesen, insbesondere für die neuen KTA's, um die komplexen Sachverhalte besser verstehen und bewerten zu können.

Zur besseren Orientierung bezüglich der Auswirkungen aus den vorher mitgeteilten und den in dieser Sitzung bisher beschlossenen Veränderungen fasste die Kreisverwaltung den aktuellen Stand kurz zusammen: Der in der Sitzungsvorlage ausgewiesene Überschuss des Ergebnishaushaltes von 7.309.175 € verringert sich um 2.973.800 € auf 4.335.375 €. Im Finanzhaushalt erhöht sich der ausgewiesene monetäre Fehlbetrag von 10.297.412 € durch die schon im Ergebnishaushalt genannten auch zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge i.H.v. 2.973.800 € sowie Investitionen von 822.000 € auf 14.093.212 €. Unter Berücksichtigung der zur Deckung zur Verfügung stehenden Finanzmittel i.H.v. 10.557.313 € ergibt sich ein Fehlbetrag i.H.v. 3.535.899 €.

KTA Prof. Dr. Buddenberg machte den Vorschlag, Anpassungen zu den Kennziffern vorzunehmen. Insbesondere zum Klimaschutz wünsche er sich klare Formulierungen zur Zielsetzung, die dann auch als Steuerungsmechanismen dienen können. Außerdem wies er auf Herausforderungen hin, die in Zukunft verstärkt bei der Personalgewinnung auf den Landkreis zukommen werden.

KTA Lange begrüßte die mit dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf vorgegebene Richtung, die von der SPD-Fraktion mitgetragen werde. Die positiven finanzwirtschaftlichen Daten aus den vergangenen Jahren, wie der kontinuierliche Schuldenabbau, der durchgeführte Passivtausch sowie auch die Reinvestitionsquote von zuletzt über 300 %, würden in den nächsten Jahren aber wohl nicht wieder erreicht werden. Bezüglich des Stellenplans sei absehbar, dass mit den Aufgabenzuwächsen, besonders durch die immer noch zunehmende Bürokratie auf Bundes-, Landes- aber auch kommunaler Ebene, auch Personalzuwächse einhergehen werden. Allein eine Intensivierung der Digitalisierung führe nicht

konsequenter Weise zu Personalabbau. Außerdem bereite ihm Sorge, dass sich z.B. im Bereich "Klima" aus diversen Gründen ein erheblicher Aufgabenzuwachs abzeichne, das dafür einzusetzende Personal hinsichtlich der Stellenanteile aber sehr gering sei. Abschließend bat er um Informationen zu Stellen, die refinanziert werden.

Dr. Pundt erläuterte beispielhaft dazu die Übernahme von Aufgaben des LAVES, die mit Stellenzuwächsen und auch zusätzlichen Gebühreneinnahmen einhergeht. Diese Einnahmen würden jedoch nicht ausreichen, um alle zusätzlichen Aufwendungen des Landkreises abzudecken. Außerdem ergänzte er, in der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass eine Refinanzierung nicht der Gradmesser für die Einrichtung zusätzlicher Stellen sein dürfe. Bezüglich der allgemeinen Personalsituation stellte er mit Blick auf die zukünftige strategische Ausrichtung der Kreisverwaltung in Aussicht, neben der Weiterentwicklung der Digitalisierung, auch den Verwaltungsgliederungsplan zu überarbeiten, um Arbeitsabläufe zu optimieren.

KTA Vorlauf sah auch bei diesem TOP Schnittmengen in der Bewertung des Haushaltsplanentwurfs, z.B. in der Beurteilung des Stellenplans und den daraus resultierenden Personalkosten. Für die Folgejahre regte er an, Umschichtungen zu prüfen und alternative Lösungen zu finden. Auch die CDU-Fraktion werde für den Beschlussvorschlag stimmen.

Die Kreisverwaltung erläuterte abschließend, mit den sich aus den Beratungen zu den vorherigen Tagesordnungspunkten ergebenden Veränderungen für den Haushalt 2022 sei bis jetzt eine Kreditaufnahme in Höhe von rd. 3,5 Mio. € einzuplanen. Es zeichne sich aktuell allerdings ab, dass im Kreisausschuss noch bei zwei Sachverhalten nachgesteuert werden müsse, um die Handlungsfähigkeit für diese Bereiche in 2022 zu gewährleisten.

Noch nicht belastbar beziffert werden könne zum jetzigen Zeitpunkt die Höhe der Gesamtaufwendungen bei der Leistungsgewährung im Bereich "Asyl", die sich durch die Flüchtlinge aus der Ukraine wahrscheinlich deutlich erhöhen werde. Sollte sich in den nächsten Monaten abzeichnen, dass die bisher eingestellten Jahreswerte deutlich überschritten werden, werde zu gegebener Zeit auch über eine Nachsteuerung durch einen Nachtragshaushaltsplan zu beraten sein.

Abschließend ließ der Vorsitzende über den aktualisierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Dafür: 14 / Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	264.088.059,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	259.760.184,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	7.500,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.103.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	245.789.212,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.101.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.832.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.535.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.675.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	271.740.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	282.297.712,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.535.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 73.903.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmessen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 29.03.2022

Dr. Christian Pundt, Landrat

2. Das Investitionsprogramm wird beschlossen.

Protokollnotiz: Die Anlagen 4, 5 und 6 waren bereits der Einladung beigelegt. Auf die erneute Aufnahme in das abgedruckte Protokoll wird daher verzichtet. Sie stehen auch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.

Dem Protokoll beigelegt sind die aktualisierten Veränderungslisten Ergebnishaushalt (Anlage 1) Finanzhaushalt Investitionen (Anlage 2) und Finanzierungstätigkeit (Anlage 3). Dabei sind die bereits in der Einladung enthaltenen Veränderungen jeweils grau hinterlegt. Das entsprechend aktualisierte Investitionsprogramm (Anlage 7) ist ebenfalls beigelegt.

TOP 13 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Mitteilungen des Landrates

TOP 13.1 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss

am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 92/ 2022

**Wirtschaftsförderung; Materielle Förderprogramme des Landkreises Oldenburg für die
Wirtschaft**

Der Kreistag hat das aktuelle Wirtschaftsförderprogramm "SAVE 2020" als Grundlage der Wirtschaftsförderung im Landkreis Oldenburg für den Planungszeitraum 2015-2020 am 16.12.2014 (TOP 11) beschlossen. Dabei war zunächst der 31.12.2020 als finaler Stichtag für den Antragseingang angegeben. Am 14.07.2020 (TOP 18) wurden vom Kreistag Anpassungen des Programms zugestimmt, um die Corona-betroffenen Unternehmen im Landkreis Oldenburg zu entlasten. Die Programme inkl. der Anpassungen wurden – aufgrund von Verzögerungen bei der Etablierung des Multifondsprogramm als Grundlage für die Umsetzung der neuen EU-Förderperiode (2021-2027) in Niedersachsen – zunächst zum 31.12.2021 und dann bis zum 30.06.2022 (KT 12.10.2021, TOP 7) verlängert.

Ende Februar 2022 findet der Auftakt zur Förderperiode 2021-2027 vom Land Niedersachsen statt. Auf dieser Grundlage kann ein neues Wirtschaftsförderprogramm im Landkreis Oldenburg für die kommenden Jahre etabliert werden, um die Förderlücken in den Fördertatbeständen von EU, Bund und Land zu schließen.

Geplant ist die Thematisierung eines solchen Programms in der kommenden WLO-Aufsichtsratssitzung. Diese soll dann eine entsprechende Beschlussempfehlung abgeben, sodass perspektivisch eine Vorlage zur Abstimmung im Kreisausschuss am 04.07.2022 und im Kreistag 12.07.2022 eingereicht werden kann. Vorher ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 21.06.2022 einzubinden.

Bei dieser Zeitschiene kann eine lückenlose Antragstellung für die Unternehmen im Landkreis Oldenburg sichergestellt werden. Wobei eine Bewilligung dieser Anträge erst nach entsprechenden Beschlussfassungen zu erteilen ist.

TOP 14 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss
am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Anfragen und Anregungen

TOP 14.1 / Finanz- und Wirtschaftsausschuss
am 08.03.2022 Nr. FWA - 1/ XI

Vorlage Nr. 134/ 2022

Kreistags-Handbuch

KTA Finke fragte angesichts der vielen neuen KTA`s nach dem Stand der Aktualisierung des Kreistags-Handbuchs. KTA Vorlauf ergänzte, dass wohl überwiegend kein Exemplar in Papierform mehr benötigt werde. Viele der KTA`s würden nur noch digital arbeiten.

Nach diesem Tagesordnungspunkt fand eine Fragestunde für Kreiseinwohner und Kreiseinwohnerinnen statt. Fragen wurden nicht gestellt.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung wieder und beendete sie um 19:20 Uhr.